Merc. 273/7

Die

Wechselordnung

der

freien Hansestadt Bremen

nebst den

die Einführung derselben betreffenden

Vorschriften.

Herausgegeben

und mit

erläuternden Anmerkungen begleitet

von

Dr. Georg Wilhelm Albers.

Bremen,

Druck und Verlag von Carl Schünemann.

1844.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Jedes neue Gesetz muß meistens in der practischen Anwendung eine Krisis bestehen, die so lange dauert, bis der wirkliche Sinn des Gesetzes erfaßt ist, oder die Geschäfts- und Gerichtspraxis die etwaigen Mängel oder Dunkelheiten desselben ergänzt hat.

Das ist ein mit der Legislation fast nothwendig verbundenes Uebel, und es ist immer für ein Glück zu rechnen, wenn am Ende aus der Krisis sich überall nur ein gesunderer Zustand wie der bisherige entwickelt.

Um nun das nähere Verständniß unserer neuen Wechselordnung zu erleichteren und jene Krisis nach Kräften zu verkürzen, beschloß ich aus den Arbeiten

und sonstigen, von mir, als Mitglied der zur Revision der früheren Wechselordnung niedergesetzten Deputation gesammelten Bemerkungen ein — nach meiner Ansicht — für den obigen Zweck geeignetes Material zusammen zu stellen, und dieses in Form von Noten den einzelnen Artikeln beizufügen.

Der rein auf das practische Bedürfniß gerichtete Zweck schloß von selbst eine ausführliche, wissenschaftliche Erörterung der Motive, oder eine systematische Bearbeitung des fraglichen Gesetzes aus, und beschränkte mich auf kurze, von bekannter Litteratur begleitete Bemerkungen, welche die im Wechselverkehr besonders wünschenswerthe schnelle Auskunft zu gewähren, oder hier und dort die Kenntniß des Wechselverkehrs und Wechselrechts im Allgemeinen zu ergänzen vermöchten, vielleicht auch bei einer demnächstigen, bereits bevorworteten Gesetz-Revision gebraucht werden könnten, und endlich durch Hinweisung auf allgemeine Grundsätze die gewiß wünschenswerthe Verbindung des Particulargesetzes mit der Theorie einigermaßen näher zu bezeichnen und folgeweise zu erhalten geeignet wären.

Einige mir, vielleicht zu wohlwollende Gönner und Freunde, denen ich meine Arbeit mittheilte, hielten sie für nicht mißlungen, und so wage ich, sie dem größern Publikum zuzuführen.

Für etwaige auswärtige Leser füge ich nur noch die Bemerkung hinzu, daß die stete Rücksichtsnahme unserer Wechselordnung auf die eigenen Wechsel, welche andere Gesetzgebungen fast ganz verbannen möchten, sich aus den Verhältnissen des hiesigen Waaren-Loco-Geschäfts erklärt, in welchem bei den wohl als Regel geltenden Zeitverkäufen, außer den vom Verkäufer an die eigene Ordre auf den Käufer gezogenen Tratten, auch eigene Wechsel vom Käufer zum Belauf des Kaufpreises auf sich ausgestellt werden.

Dieser Handelsgebrauch sichert die prompte Zahlung des Kaufpreises, giebt dem Verkäufer ein negotiables Papier, mithin die Gelegenheit durch Discontirung desselben sich sofort baares Geld zu verschaffen, und macht andererseits dem Käufer möglich, ein größeres Waarenquantum zu acquiriren, als wie ihm der Verkauf gegen baar erlauben würde; mit einem Worte diese Usance übt einen so mächtigen Einfluß auf

unsere gesammten Handelsverhältnisse aus, auf sie sind so wichtige Handelsinstitute, wie z. B. die Discontocasse u. s. w. basirt, daß die Legislation, wohl oder übel, sie berücksichtigen mußte, wenn sie sich anders mit Recht das ihr vielfach gespendete Lob einer richtigen Würdigung der Verhältnisse und einer genauen Geschäftskunde (vergl. z. B. Mittermaier im civ. Archive, Bd. 25, S. 287, Bd. 26, S. 464, Liebe, Entwurf e. W. O. f. d. Hzgth. Braunschw. S. 50 u. s. w., Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des Deutsch. W. R., S. 122, Braunschw. 1844) bewahren wollte.

Bremen, im Mai 1844.

Albers.

Inhalt.

I. Titel.	Präliminarbestimmung	Art.	1.
II. Titel.	Von dem Begriffe und den Erfordernissen eines Wechsels	„	2 — 6.
III. Titel.	Von der Wechselfähigkeit	„	7.
IV. Titel.	Von der Schließung des Wechselvertrages und den dabei dem Wechselgeber und Wechselnehmer obliegenden Pflichten	„	8 — 15.
V. Titel.	Vom Indossamente	„	16 — 29.
VI. Titel.	Von der Acceptation	„	30 — 47.
VII. Titel.	Von der Auslieferung des zur Acceptationsbesorgung empfangenen Wechselexemplars	„	48.
VIII. Titel.	Von der Verfallzeit	„	49 — 59.
IX. Titel.	Von der Zahlung	„	60 — 70.
X. Titel.	Von den Rechten und Pflichten des Inhabers im Fall der Nichtacceptation oder Nichtzahlung	„	71 — 93.
XI. Titel.	Vom Proteste	„	94 — 96.
XII. Titel.	Von der Nothadresse und der Intervention	„	97 — 107.
XIII. Titel.	Von gemeinschaftlicher Uebernahme der Wechselverbindlichkeit	„	108 — 115.
XIV. Titel.	Vom Erlöschen des Wechselrechts	„	116 — 128.
XV. Titel.	Von dem Rechte der Wechsel beim Debit- und Concursverfahren	„	129 — 131.
XVI. Titel.	Vom Wechselprocesse	„	132 — 154.

Anhang.

Die Einführung der Wechselordnung betreffende Vorschriften.

Berichtigungen.

S. 2. Z. 7. v. u. hinter »welche« fehlt das ,.
S. 3. Z. 15. v. u. st. 310 l. S. 9. §. 10.
S. 3. Z. 7. v. u. st. in sofern l. insofern.
S. 5. Z. 6. v. u. st. Mangel l. Mangels.
S. 10. Z. 13. v. o. hinter »acceptirten« fehlt das ,.
S. 10. Z. 13. v. u. st. Abth. l. Abh.
S. 11. Z. 8 v. o. hinter »entstehenden« fehlt das ,.
S. 11. Z. 10. v. o. hinter »Thatsachen« fehlt das ,.
S. 16. Z. 11. v. o. st. bei Wechseln l. Wechsel.
S. 22. Z. 2. v. o. hinter »versehenen« fehlt das ,.
S. 23. Z. 21. v. u. st. Biederstein l. Präsentant.
S. 23. Z. 19. v. u. st. nicht Biederstein l. er nicht.
S. 28. Z. 23. v. u. st. Mangel l. Mangels.
S. 30. Z. 11. v. u. hinter »habe« fehlt das ,.
S. 37. Z. 24. v. u. hinter »(Zum Art. 60)« fehlt [1]).
S. 38. Z. 5. v. o. st. eingerechnet l. mit eingerechnet.
S. 39. Z. 1. v. o. hinter »anzunehmen« fehlt das ,.
S. 42. Z. 3. v. o. hinter »(Art. 69)« ist das , zu tilgen.
S. 48. Z. 4. v. o. st. gerichtiche l. gerichtliche.
S. 50. Z. 8. v. o. st. Indossant l. Indossat.
S. 52. Z. 11. v. o. st. gegen Auslieferung l. gegen die Auslieferung.
S. 54. Z. 5. v. o. st. einen Notar l. Einen Notar.
S. 61. Z. 14. v. u. hinter »(Art. 79)« fehlt das ,.
S. 61. Z. 10. v. u. st. kann l. können.
S. 63. Z. 16. v. u. st. № 2. l. Note.
S. 63. Z. 1. v. u. st. Schleßner l. Schleffner.

I. Titel.

Präliminarbestimmung.

Art. 1. Die gegenwärtige Wechselordnung äußert ihre Gesetzeskraft im Umfange des ganzen Bremischen Freistaats. Die darin enthaltenen Vorschriften erstrecken ihre Wirkung selbst dann zugleich auf das Gebiet der Stadt, mit Einschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, wenn darin bloß von hiesigen Verhältnissen und Beziehungen die Rede ist. [1])

II. Titel.

Von dem Begriffe und den Erfordernissen eines Wechsels.

Art. 2. Wechsel sind Verschreibungen oder Anweisungen [1])

(Zum Art. 1) [1]) Dieser Artikel soll die Mißdeutung einzelner Vorschriften, welche ihrer Fassung wegen leicht auf die Stadt beschränkt werden könnten, verhüten. Vergl. Deputat.-Bericht über die Revision der Wechsel-Ordnung, Conv. Verhandl. v. 1842. S. 151.

(Zum Art. 2) [1]) Man theilt bekanntlich die Wechsel in eigene und trassirte Wechsel ein. Eigene Wechsel nennt man die, worin der Aussteller sich selbst zur Zahlung verpflichtet, eine Verschreibung auf sich ausstellt; z. B.: «Drei Monat dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel» u. s. w. Tratten heißen dagegen Wechsel, worin der Aussteller (Trassant) den Nehmer (Remittenten) auf den Bezogenen (Trassaten) anweist; z. B. «Drei Monat dato «zahlen Sie (der Bezogene) gegen diesen unsern Primawechsel an »die Ordre der Herren J. N. Meyer & Söhne» u. s. w., was mit andern Worten heißt: Wir weisen die Herren J. N. Meyer & Söhne auf Sie (den Bezogenen) an. Diesen Unterschied sollen die im Artikel gebrauchten Ausdrücke: Verschreibungen oder Anweisungen, bezeichnen. Inwiefern sich übrigens Tratten von gewöhnlichen Anweisungen unterscheiden, vergl. Treitschke Encyclopädie, s. v. Wechselcontract §. 3.

über eine bestimmte Geldsumme,[2]) welche in der im folgenden Artikel bezeichneten Form ausgestellt sind.

Art. 3. Zu den wesentlichen[1]) Erfordernissen eines Wechsels[2]) gehören:

a) Das Wort „Wechsel“[3]) oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, der diesem

---

Zuweilen können der Trassant und der Nehmer ein und dieselbe Person sein, wenn nemlich der Trassant an die eigene Ordre zieht; z. B. «Zahlen Sie an uns oder unsre Ordre,» in welcher Form hier bekanntlich häufig die Waarenaccepte ausgestellt werden. Uneigentlich werden nach Bremischem Sprachgebrauch auch die über Waarenverkäufe ausgestellten eigenen Wechsel Waarenaccepte genannt; z. B. «Drei Monat dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel u. s. w. (Werth in Waaren.)» In diesem Falle stellt der Käufer einen eigenen Wechsel aus, während im ersteren Falle er eine vom Verkäufer auf ihn gezogene Tratte acceptirt. Vgl. Entsch. Gr. des O. A. G. vom 23. Juni 1824 in S. F. & E. Delius contra Dr. Rauch.

[2]) Wechsel müssen immer, wie es auch der Artikel ausdrücklich bestimmt, auf eine Geldsumme und zwar auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Ein Wechsel, welcher z. B. dahin lauten würde: «Drei Monat dato zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel an die Ordre der Herren N. N. das Netto-Provenüe der Ihnen pr. Ariadne übermachten Caffeeconsignation,» würde als Wechsel nicht gelten. Vgl. Chitty Treatise on bills of exchange S. 134 (9 edit.), der dort einen ähnlichen Fall aufführt.

(Zum Art. 3) [1]) d. h. von denen keines fehlen darf, wenn eine Urkunde dem gesetzlichen Begriff Wechsel entsprechen soll.

[2]) eines im Bremischen Staate ausgestellten Wechsels. Vgl. Art. 6.

[3]) Diese Bestimmung weicht von der Wechselordnung von 1712 insofern ab, als diese in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte im ersten Artikel bei Aufzählung der wesentlichen Requisite eines Wechsels das Wort Wechsel als solches nicht anführt, und demgemäß die frühere Bremische Gerichtspraxis veranlaßte, jede Urkunde, welche den sonstigen Erfordernissen entsprechend, die Absicht, einen Wechsel ausstellen zu wollen, unzweifelhaft kund gab, als Wechsel gelten zu lassen. Vgl. Entsch. Gr. des U. G. zum Urtheile vom 1. Decbr. 1821 in S. N. Böse contra Kalmeyer. Entsch. Gr. des O. G. vom 15. Aug. 1818 in S. Uhrlaub contra Krüger. Desgl. zum Urtheile vom 3. Novbr. 1823 in S. Luis & Jenequell contra Boisselier Erben.

Worte in der fremden Sprache entsprechende Ausdruck. [4])

b) Die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

c) Die Angabe der zu zahlenden Summe, [5]) nebst Benennung der Münzsorte oder Art des Geldes; [6]) bei den im Bremischen Staate zahlbaren Wechseln indeß wird im Zweifelsfalle immer die daselbst geltende Handelsvaluta angenommen, ohne daß es deshalb einer besondern Erwähnung bedarf. [7])

d) Die Bestimmung der Verfallzeit. [8])

Die neuern Deutschen Wechselgesetze haben dagegen, gleichwie im obigen Artikel, als wesentliches Formerforderniß die wörtliche Bezeichnung der Urkunde als Wechsel, um diesen näher zu characterisiren und in bestimmter Weise von andern Verschreibungen und Anweisungen zu unterscheiden, festgestellt. Vgl. Convents-Verhandlungen v. 1842. S. 151.

[4]) z. B. bill of exchange, lettre de change u. s. w.

[5]) ob in Buchstaben oder Zahlen ist gleichgültig. Durch die Nennung einer bestimmten Geldsorte mit dem Zusatze «oder Werth,» z. B. «1000 ℛℳ Pr. Cour. oder Werth» wird dem Bezogenen die Befugniß gegeben, der genannten eine andere gangbare Sorte nach dem Course zu substituiren. Vgl. Einert Entw. einer W. O. für d. Königr. Sachsen. 310 u. d. Note.

[6]) Die Ausdrücke «Münzsorte oder Art des Geldes» beziehen sich auf den Unterschied des geprägten und ungeprägten Geldes, z. B. Preuß. Cour. Thaler im Gegensatze von Mk. Banco u. s. w.

[7]) Da in Vegesack und Bremerhaven im gewöhnlichen Verkehr auch Preußisch Courant genommen wird, so ist, um etwaigem daraus entstehenden Mißverständnisse vorzubeugen, im obigen Artikel festgestellt, daß sämmtliche im Bremischen Staate zahlbare Wechsel, in sofern nicht darin speciell eine besondere Münzsorte angegeben ist, in der Handels-Valuta, d. h. in Louisd'or Reichsthaler, zu zahlen sind.

[8]) Die Regel «quod sine die debetur, statim debetur» findet also bei Wechseln keine Anwendung. Vergl. Conv. Verhandl. v. 1842. S. 151, ferner Liebe's Entwurf einer W. O. für das Herzgth. Braunschweig (Brschwg. 1843.) S. 59. sub 2.

e) Die Unterschrift des Ausstellers in seinem eignen Namen oder in dem seiner Firma, oder die Unterschrift des dazu Bevollmächtigten, mit Erwähnung dieser Eigenschaft. [9])

f) Die Bezeichnung dessen, [10]) welchem gezahlt werden soll.

Art. 4. In dem trassirten Wechsel muß außerdem [1])

---

[9]) gewöhnlich N. N. pr. procura von N. N.

[10]) nicht der Name, weil auch Wechsel au porteur zulässig sind. Vgl. Art. 20.

Anmerkung. Die Erwähnung der Valuta im Wechsel zählt der Artikel nicht als wesentliches Erforderniß auf, und ist damit der Grundsatz ausgesprochen, daß die bloße Ausstellung, Acceptation, Indossament u. s. w. die Zahlungs- oder Regreßverbindlichkeit begründe, ohne daß es weiter auf die Motive der Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit ankomme.

Warum sollte auch länger eine Bestimmung beibehalten werden, die nur zu irrigen Ansichten über die Natur des Wechselcontracts führte, und überdies ihrem Zwecke, eine Einsicht in die der Wechselverbindlichkeit zum Grunde liegenden Geschäfte zu gewinnen, gar nicht entspricht; denn da in den Wechseln sehr häufig der Valuta in einer Weise gedacht wird, welche über die Frage: ob und wie sie berichtigt ist, nicht den mindesten Aufschluß giebt, z. B. Werth einverstanden, Werth in Rechnung u. s. w., so ist es offenbar inconsequent, wenn man sich einerseits für die Beibehaltung der Valuta in eigenen Wechseln auf die Vorschriften des Röm. Rechts über die causa debendi der Schuldscheine beruft, und sie bei Tratten mindestens zur Fundirung der Regreßklage für nothwendig hält (cf. Hannov. Wechselordnung §. 6 c) und andererseits Ausdrücke für die Bezeichnung der Valuta gestattet, welche über die causa debendi oder den Grund, weshalb der Remittent, wenn er vom Acceptanten keine Zahlung erhält, den Trassanten auf Rückzahlung der Valuta in Anspruch nehmen dürfe, gar keinen Aufschluß geben. Vergl. Conv. Verhandl. v. 1842. S. 151. in f. u. S. 152.

(Zum Art. 4) [1]) Im vorhergehenden Artikel wurden nur die Erfordernisse des Wechsels im Allgemeinen, sowohl der Tratte als des eigenen Wechsels, aufgezählt.

der Name oder die Firma [2]) des Trassaten, so wie der Ort, wo derselbe wohnt oder sein Geschäft betreibt, [3]) angegeben werden.

Art. 5. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als dem Wohn- oder Geschäftsorte desjenigen, auf welchen der Wechsel lautet, geschehen, [1]) so ist dieser Zahlungsort gleichfalls anzugeben. [2])

---

[2]) jenachdem auf den Trassaten persönlich oder dessen Firma gezogen wird.

[3]) Da auch auf Commanditen oder vom Wohnorte entfernt liegende Fabriken, welche unter dem Namen des Trassaten betrieben werden, Wechsel abgegeben werden können, so darf die Benennung des Wohnortes des Trassaten nicht als unerläßliches Formerforderniß für eine Tratte hingestellt werden; z. B. Jemand kann in Bremen wohnen, und auf seine Fabrik in Vegesack ziehen lassen.

(Zum Art. 5) [1]) s. g. domicilirte Wechsel; wenn z. B. von Bordeaux auf Bremen, zahlbar Hamburg, gezogen wird, oder wenn der Aussteller eines eigenen Wechsels denselben an einem andern Orte zahlbar macht. Wechsel letzterer Art werden z. B. in den benachbarten Oldenburgischen oder Hannoverschen Oertern ausgestellt und mit einer hiesigen Zahlungs-Adresse versehen, weil der Aussteller mit keinem hiesigen Hause in einer solchen Verbindung steht, um auf dasselbe ziehen zu können. Die hiesige Adresse acceptirt solche Wechsel nicht, sondern zahlt bei Verfall, jenachdem bis dahin Deckung eingegangen oder sonstige Arrangements getroffen sind. Ueber domicilirte eigene Wechsel vergl. Meno Pöhls Handelsrecht, Bd. 2. S. 578. Mittermaier Deutsches Privatr. §. 330. (Ausg. 5.) Ueber das billet à domicile vergl. Einert, das Wechselrecht nach dem Bedürfnisse des neunzehnten Jahrhunderts §. 96. Vergl. außerdem die Definition des domicilirten billet à ordre im Art. 104 des Niederländischen Gesetzes v. 23. März 1826 in Meißner's Codex der Europäischen Wechselordnungen Bd. 2. S. 173.

[2]) weil der Protest »Mangel Zahlung« an dem vom Aussteller oder Zieher genannten Zahlungsorte levirt werden muß. Die Rechtsf. a. d. Geb. des Handelsr. Hbg. 1837. Thl. 3. Heft 1. № 1 enthalten hierüber folgenden Fall:

Ein von Hamburg auf Hull gezogener Wechsel wurde nemlich dort vom Bezogenen mit den Worten acceptirt »accepted pble.

Art. 6. Verschreibungen oder Anweisungen über eine bestimmte Geldsumme, welche im Auslande ausgestellt sind, gelten hier als Wechsel, sobald sie entweder den obigen Vorschriften entsprechen, oder nach den Gesetzen des Ausstellungsortes als Wechsel zu betrachten sind.[1])

---

at Sir C. G. B. & Comp. bankers, London.» Die Londoner Banquiers verweigerten Zahlung des ihnen bei Verfall präsentirten Wechsels, es wurde gegen sie protestirt und gegen den Hamburger Zieher Regreß genommen. Das Handlungsgericht wies den Kläger mit der Klage ab, weil kein in London domicilirter, sondern ein in Hull zahlbarer Wechsel verkauft sei, der Regreßpflichtige aber die Beibringung eines am Zahlungsorte levirten Protestes verlangen könne.

Ueber die Verpflichtung des Acceptanten, dem Accepte die Anzeige beizufügen, bei wem der Inhaber im Domicil Zahlung zu empfangen habe, vergl. Art. 39.

(Zum Art. 6) [1]) Dieser Artikel drückt die Regel aus, daß (wie Mittermaier in den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Privatr. Ausg. 5. §. 321 sagt) der Wechsel, insofern es auf die Form der Errichtung und auf die Erfordernisse des Wechsels ankommt, auch an jedem andern Orte als förmlich anerkannt wird, wenn er den Wechselgesetzen des Orts gemäß ist, an dem er ausgestellt wurde; zugleich wird aber der Fall berücksichtigt, wenn ein auswärts ausgestellter, aber hier klagbarer Wechsel nicht in der am Ausstellungsorte, wohl aber in der hieselbst geltenden Form ausgestellt ist. Auch in dem letzteren Falle betrachtet das Gesetz den Wechsel als in rechtsgenügender Form ausgestellt. Wenn z. B. von einem Orte, nach dessen Gesetzen die Erwähnung der Valuta im Wechsel vorgeschrieben ist, auf hier gezogen wird, so gilt der Wechsel hier als solcher, wenn auch in demselben der Valuta nicht gedacht ist, sobald nur im Uebrigen die Form den hiesigen Gesetzen entspricht. Vergl. Mittermaier l. c. Not. 4; besonders hierüber und über die Collision der Wechselgesetze im Allgemeinen: Pöhls wechselr. Erörterungen in der Hamb. Ztschr. für Politik, Handel und Handelsr., 2. Jahrgang, Heft 1, Abschn. «Rechtsfälle» № 1. Pardessus cours de droit commercial T. v. P. 269. Story comm. on the conflict of laws, §. 318, endlich Treitschke Encyclopädie der Wechsel-Rechte s. v. Collision der Wechselgesetze.

III. Titel.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 7. Wechselfähig [1]) sind ohne Unterschied des Geschlechts [2]) alle Personen, welche sich rechtsbeständig verpflichten können. [3])

(Zum Art. 7) [1]) d. h. fähig, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen; denn Rechte aus einem Wechsel können natürlich auch Personen, die sich nicht rechtsbeständig verpflichten können, wie z. B. Kinder, erwerben. Vergl. Mittermaier's Grundſ. des Deutschen Privatr., §. 334. VII.

2) Den Frauenzimmern sprachen früher einige Juristen die Wechselfähigkeit schlechthin, ohne Rücksicht auf eheliches Güterrecht u. s. w., ab. Vergl. Riccii exercit. jur. cambialis. Exerc. v. Sect. 2. 31.

3) Die Frage, welche Personen sich rechtsbeständig verpflichten können, entscheidet sich nach allgemeinen Rechtsprincipien. Vergl. Pöhls Handelsr. Bd. 2. Th. 1. S. 58 u. folg.

Die Bestimmung des Art. 61. der W. O. von 1712, daß Minderjährige, «welche schon einige Zeit in Handlungen wären begriffen gewesen, und ihren eigenen Geschäften vorgestanden hätten,» wechselfähig seien, ist zwar im obigen Artikel nicht wiederholt, allein wie wenig bei der Fassung dieses Artikels an eine Aenderung in der bisherigen Ansicht gedacht ist, ergiebt der Deputations-Bericht über die Revision der W. O. in den Convents-Verhandl. v. 1842. S. 152. Ueber das mit vormundschaftlichem Consense durch Institoren fortgesetzte elterliche Geschäft und Verbindlichkeit der Minorennen aus den vom Institor gezeichneten Wechseln, vergl. Einert Entw. einer W. O. für das Königr. Sachsen 1841, S. 59. in der Note.

Ehefrauen können nur mit dem Consense des Ehemannes Wechselverbindlichkeiten eingehen. Der Consens kann sich auf einen speciellen Fall beschränken, aber auch generell und stillschweigend durch die Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäfts in eigenem Namen gegeben werden. Die Eigenschaft als Handelsfrau muß sowohl von, als gegen eine Ehefrau im Wechselprocesse in continenti erwiesen werden. Vergl. Urtheil des U. G. v. 22. Septbr. 1827 in S. Spatz contra Tonnies Ehefrau; desgl. Riccius l. c.

IV. Titel.

Von der Schließung des Wechselvertrages und den, dabei dem Wechselgeber und Wechselnehmer obliegenden Pflichten.

Art. 8. Der, das Wechselrecht begründende, Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer [1]) entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen [2]) hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht. [3])

Art. 9. Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten [1]) Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht

---

(Zum Art. 8) [1]) d. h. zwischen Trassanten und Remittenten, Indossanten und Indossaten, dem Aussteller eines eigenen Wechsels und dem Gläubiger. Zwischen dem Inhaber und Trassaten wird dagegen durch des Letzteren Acceptation ein das Wechselrecht begründender Vertrag geschlossen, cf. Heise, de natura atque indole contractus cambialis. Deutsch in Barth's Dissertationensammlung, Augsbg. 1835, Bd. 1. № XIV. S. 422 № 1, a.

[2]) pactum de cambiando.

[3]) Wer an der Börse einen Wechsel z. B. Franken, Livres Sterling, Gulden u. s. w. kauft oder verkauft, erhält zunächst einen Schlußzettel, mittelst dessen der Verkäufer auf Zahlung der Valuta, der Käufer auf Lieferung des Wechsels dringen und resp. klagen kann. Das Wechselrecht und resp. eine Klage aus dem Wechsel selbst (d. h. das Recht, s. Z. aus dem Wechsel zu klagen) erhält der Käufer erst dann, wenn ihm der Wechsel überliefert ist; denn erst dann ist der Kläger im Stande, seine Ansprüche durch die Wechselurkunde zu begründen. Vergl. Art. 132.

(Zum Art. 9) [1]) Sichtwechsel müssen nach den meisten Wechselgesetzen innerhalb einer bestimmten Zeit resp. zur Annahme und Zahlung präsentirt werden. Vergl. Spanisches Handelsgesetz, 7. Abschn. 480. Code de commerce, Art. 160. Niederländisches Gesetz v. 23. März 1826, Art. 17. Erneuerte W. O. v. 1748 für

vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

Art. 10. Im Zweifel [1]) ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet.

Art. 11. Der Wechselgeber hat, in Ermangelung besonderer Verabredung, [1]) den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor Sonnenuntergang zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der Post desselben Tages versandt werden kann.

Schweden und Norwegen, Art. 3, §. 3. Russische W. O. von 1832, §. 32. Chitty treatise on bills of exchange, S. 274, 373, u. 374 (ed. 9. London 1840.) Vergl. auch Treitschke Encyclopädie, s. v. Versendung, §. 7. und Art. 44. und 50. unserer W. O.

Da diese Praesentationszeiten sich immer nach der Entfernung der Ausstellungsorte vom Zahlungsorte richten, so sind sie natürlich in den Gesetzen verschieden bestimmt. Der Nehmer eines Sichtwechsels muß aber im Augenblick des Kaufs genau wissen, wie lange der Wechsel noch bis zur Praesentation zu laufen hat, und so drückt der Artikel eigentlich nur die Verpflichtung des Gebers aus: in der Regel und abgesehen von besonderer Verabredung einen Sichtwechsel zu liefern, der bestimmt die im Art. 44. und 50. festgestellten Fristen zu laufen habe.

(Zum Art. 10) [1]) d. h. wenn keine andere Verabredung über die Berichtigung der Valuta getroffen ist, z. B. die Valuta in einer Waarenlieferung bestehen soll.

(Zum Art. 11) [1]) Eine solche Verabredung ist aber nicht nur vorhanden, wenn mit bestimmten Worten der Tag der Ueberlieferung des Wechsels verabredet worden ist, sondern auch dann, wenn die Verpflichtung zur Ueberlieferung eines Wechsels von Bedingungen, Lieferungen u. s. w. abhängig ist, die erst eingetreten sein müssen, ehe auf Lieferung des Wechsels gedrungen werden kann; z. B. wenn ein Wechsel auf Hamburg gegen gehörige Deckung in Waaren, oder als Zahlung des Kaufpreises für eine noch nicht gelieferte Waare versprochen ist.

Art. 12. Der Wechselnehmer kann im letzteren Falle [1]) vom Aussteller [2]) sofort oder in der Folge [3]) mehrere Exemplare (Prima, Secunda &c.) des Wechsels verlangen. Doch ist der Geber zur Lieferung desjenigen Exemplars nicht verbunden, welches bereits zur Acceptation versandt worden oder versandt werden soll, wenn er zugleich auf dem überlieferten Exemplar genau angiebt, bei wem das zur Acceptation versandte Exemplar am Zahlungsorte anzutreffen ist.

Art. 13. Der Nehmer ist nur bei Wechseln, welche in einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbar sind (Art. 44—46), verpflichtet, für deren Acceptation Sorge zu tragen. [1])

Art. 14. Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; [1]) vielmehr ist der

---

(Zum Art. 12) [1]) d. h. wenn der Wechsel auf einen fremden Ort gezogen ist. Bei Platzwechseln genügt es, wenn der Aussteller ein Exemplar, einen s. g. Solawechsel ausstellt.

[2]) Denn nur der Trassant (nicht der Indossant) kann ein zweites Exemplar, d. h. einen zweiten, als Original geltenden Wechsel ausstellen. Der Inhaber eines indossirten Wechsels kann übrigens, wenn er sich z. B. über das Accept vergewissern will, eine Copie mit seinem Indossament und mit der Nachweisung, wo das Original befindlich, giriren lassen, und das auf ihn indossirte Original zum Accepte senden. Vergl. Heise und Cropp jur. Abth. Bd. 1. № XXVI.: Beitrag zu der Lehre von den Wechselcopien.

[3]) Der Wechselnehmer braucht sich also nicht sofort beim Abschluß des Kaufs mehrere Exemplare auszubedingen, was auch nach der W. O. von 1712 nicht nöthig war. E. G. d. O. A. G. vom 30. März 1844 in S. St. Lürman & Sohn contra E. E. Schramm & Comp. Vergl. Liebe, Entw. einer W. O. für das Herzogth. Braunschweig, S. 75.

(Zum Art. 13) [1]) Diese Pflicht correspondirt mit dem Rechte des Inhabers eines solchen Wechsels, diesen beliebig innerhalb der bestimmten Zeit zur Acceptation zu präsentiren. Vergl. Art. 44.

(Zum Art. 14) [1]) In der Regel hat der Trassant, mit Ausnahme der in einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel (vergl.

Geber verbunden, dem Nehmer, auf dessen Verlangen, eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda ꝛc. bezeichnet ist.

Art. 15. Die, aus den nach dem gegenwärtigen Titel dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen [1]) und Einreden können im Executivprocesse geltend gemacht werden, wenn damit sofort [2]) der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird. [3])

V. Titel.

Vom Indossamente.

Art. 16. Wechsel und Indossamente, welche an Jemandes Ordre ausgestellt oder indossirt sind, können von diesem selbst eincassirt werden. [1])

Art. 13), für die Acceptation des Wechsels zu sorgen, folglich auch die Gefahr des Verlustes des zur Acceptation versandten Exemplars zu tragen. Es ist daher nur eine consequente Folgerung dieser Regel, daß der Wechselnehmer, einerlei, ob Remittent oder Indossat, abgesehen von einer besonderen Verabredung, nur ein Exemplar zu nehmen braucht, womit eine solche Gefahr nicht verbunden ist. Hat aber der Abgeber kein anderes, als das acceptirte Exemplar in Händen, so muß der Nehmer sich jedenfalls mit der mit dem Indossament des Abgebers versehenen Copie, welche zugleich nachweis't, in wessen Händen das acceptirte Original befindlich ist, begnügen.

(Zum Art. 15) [1]) vergl. §. 119. der Erbe- u. Handfestenordnung.

[2]) vergl. §. 148^{b} der Gerichts-Ordnung.

[3]) Die Eideszuschiebung wurde schon nach der bremischen Praxis als liquides Beweismittel der Einreden angesehen, wenn sie sofort mit der aufgestellten Behauptung verbunden ward.

(Zum Art. 16) [1]) Es ist wohl einmal in Zweifel gezogen, ob Wechsel oder Indossamente, welche nur an die Ordre des Remittenten oder Indossatars, im Gegensatz der Wechsel und Indossa-

Art. 17. Alle Wechsel können, wenn schon sie nicht an Ordre lauten, indossirt werden, sobald darin nicht das Gegentheil ausgedrückt ist. [1])

---

mente, welche an den Remittenten oder Indossatar und dessen Ordre lauten (— Drei Monat dato zahlen Sie gegen diesen unsern Wechsel an die Ordre des Herrn N. N., oder: an den Herrn N. N. oder dessen Ordre — oder bei Indossamenten z. B. für mich an Herrn N. N. oder dessen Ordre, oder: für mich an die Ordre des Herrn N. N. —), vom Remittenten oder Indossatar selbst eincassirt werden könnten, oder ob sie weiter indossirt werden müßten, weil dem Buchstaben nach die Zahlung nur an die Ordre des Remittenten oder Indossatars geschehen soll. (Zahlen Sie an die Ordre des Herrn N. N. ꝛc.) Nach der gewiß richtigen Regel darf aber ein Jeder das, wozu er einem Andern einen Auftrag geben kann, auch selbst thun, und so hat die Praxis unserer Gerichte schon längst sich zu der Ansicht bekannt, daß der Remittent oder Indossatar eines nur an seine Ordre gestellten Wechsels diesen auch selbst, ohne ihn weiter zu indossiren, eincassiren dürfe. Der obige Artikel ist daher nur der Wiederabdruck unserer Praxis. Vergl. Entscheidungsgründe des O. G. in S. Sillem Benecke & Comp. contra Hellmers, ad sent. d. 21. Octbr. 1822, und Entscheidungsgr. des O. A. G. in S. F. & E. Delius contra Dr. Rauch, ad sent. de 23. Juni 1824.

(Zum Art. 17) [1]) Der Trassant oder der Aussteller eines eignen Wechsels, so wie der Indossant, können freilich dem Nehmer des Wechsels die weitere Begebung desselben verbieten, und sobald diese Beschränkung im Wechsel ausgedrückt ist, erscheint nur der Nehmer zur Eincassirung befugt. Das ist unbestritten. Dagegen ist in der Doctrin bestritten, und ebenso divergiren die verschiedenen Wechselgesetze über die Frage: ob eine solche Beschränkung schon darin liege, wenn der Wechsel oder das Indossament nur auf den Nehmer und nicht an dessen Ordre gestellt ist. (z. B. Zahlen Sie an Herrn N. N. — oder bei Indossamenten: für mich an Herrn N. N.) Der obige Artikel findet in der Weglassung des Worts: »an Ordre« keine Beschränkung für die weitere Begebung, und hat bedeutende Autoritäten für sich; z. B. Treitschke, der sehr treffend in seiner Encyclopädie des Wechselrechtes, s. v. Indossament, §. 8., sagt:

»Um die im Zwecke des Wechsels liegende Fähigkeit desselben zur ungehinderten Uebertragung vom Wechselnehmer auf

Art. 18. Ist aus dem Indossamente nicht ersichtlich,

„jeden Dritten ausdrücklich zu bezeichnen, pflegt man sowohl
„im Wechsel, als in Indossamenten der Worte: Zahlen Sie
„an die Ordre (vormals auch: «an Commiß») des Herrn N.
„(des Wechselnehmers) sich zu bedienen. Es fragt sich nun aber,
„ob auch ein Wechsel, der diese Worte nicht enthält, oder der
„durch ein sie nicht enthaltendes Giro auf den Inhaber über-
„tragen ist, von diesem frei girirt werden könne? — Haupt-
„sächlich die Seite ins Auge fassend, daß dem Wechselgeber
„freistehen muß, wie viel Recht er dem Nehmer ertheilen
„wolle, haben einige Rechtslehrer nicht auf Ordre gestellte
„Wechsel der Indossirung unfähig erklärt; als

Königke zur Leipz. W. O. §. 11. Note 1. und in diss. de praesentatione literarum cambialium, Lips. 1712, §. 8.

Scherer Rechtsfälle Nr. XIV. S. 57.

Daniels S. 94.

Bender §. 362. S. 582.

Pöhls S. 343. f.

„Allein da die Wechselbegebung eine Uebertragung des vollen
„Eigenthums am Wechsel ist (s. Begebung §. 1.), da es in den
„allgemeinen Handelsverhältnissen liegt, daß namentlich der
„erste Wechselnehmer selten oder nie den Wechsel selbst eincas-
„sirt, da die Wechsel ja eben dazu, um an einem entfernten
„Orte und mithin meist auch durch eine dritte Person eine
„Zahlung erheben zu können, erfunden worden sind, da ihre
„ganze Absicht und die Vorstellung, die jeder Kaufmann davon
„hat, dahin geht, daß Wechsel die Stelle baaren Geldes er-
„setzen, und also gleich diesem frei übertragbar sein sollen und
„müssen (s. Wechselcontract §. 4. am Ende), so bleibt es zwar
„dem Trassanten und so auch jedem Indossanten unbenommen,
„seinem Wechselnehmer die weitere Begebung des Wechsels zu
„verbieten, und so sich vor dem Nachtheil zu bewahren, der
„ihn im Protestationsfall durch Vervielfältigung der Retour-
„spesen treffen würde; — indeß wird ein solcher vorsichtiger
„Mann nicht viele Wechsel verkaufen —; jedenfalls aber läßt
„sich nach gemeinen Rechten die Praesumtion, daß der Wechsel-
„geber die Dispositionsfreiheit nicht habe ertheilen wollen,
„nicht aufstellen, nicht behaupten, daß dieses Naturale des
„Wechselgeschäfts erst erwiesen werden müsse, und von dem
„ausdrücklichen Beisatz der Worte: «an die Ordre» abhänge;
„vielmehr muß ein ausdrückliches Verbot des Girirens oder

daß es bloß zur Eincassirung [1]) verfügt ist, so wird angenommen, daß dadurch sämmtliche Rechte aus dem Wechsel übertragen worden.

«der Ausdruck: «nicht aber an Ordre,» im Wechsel oder In«dossament enthalten sein, wenn die für die Dispositionsfrei«heit streitende Präsumtion wegfallen soll.

L. 3. D. de R. C. (12, 1.)

L. 114. 172. D. de R. J. (50, 17.)

Barth hodog. forens. p. 749.

Leyser dec. qu. VI. §. 7.

Phoonsen Kap. XVI. §. 25.

Scherer Th. II. S. 23.

Höckner a. a. O. Cap. III. §. 5. S. 37.

v. Weisseneck, §. 92—94.

Bender §. 362. S. 579.

Mittermaier §. 232.

Will man übrigens die weitere Begebung ausdrücklich verhindern, so dürfte dies am zweifellosesten durch die Clausel geschehen: «An Herrn N. N., nicht aber an dessen Ordre.» Vergl. Rothschild, die beim Verkehre mit Wechseln zu beobachtenden Formen nach gem. Rechte und der Braunschweigschen Wechselordnung, Braunschweig 1842, §. 11 u. f.

(Zum Art. 18) [1]) Bekanntlich giebt es zwei Arten von Indossamenten. Erstens das vollständige, eigentliche, ordentliche, qualificirte Indossament, d. h. das Indossament, wodurch der Indossant sämmtliche Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar überträgt und zweitens das unvollständige, einfache Indossament, Indossament per procura oder zum Incasso, wodurch der Indossant den Indossatar bevollmächtigt, für seine, des Indossanten Rechnung und in seinem Namen den Wechsel einzucassiren.

Durch das Indossament der ersten Art wird der Indossatar Eigenthümer des Wechsels und erhält dadurch sämmtliche mit dem Eigenthume im Allgemeinen verbundene Rechte aus dem Wechsel.

Durch das Indossament der zweiten Art tritt dagegen der Indossatar zum Indossanten in das Verhältniß des Vollmachtgebers zum Bevollmächtigten.

Ueber die verschiedenen Wirkungen beider Arten von Indossament in Bezug auf specielle Verhältnisse, namentlich über die Veräußerungsbefugniß, Vindication, Vererbung, Widerruf, Einreden, Erlöschung u. s. w., vergl. Treischke Encyclopaedie s.

Art. 19. Ist aus dem Indossamente ersichtlich, daß es bloß zur Eincassirung verfügt worden, so kann der Indossatar den Wechsel nur dann weiter indossiren, wenn das Indossament zugleich an seine Ordre lautet. Auch überträgt er in diesem Falle kein weiteres Recht, als das ihm selbst ertheilte. [1])

---

v. Indossament, §. 13 u. folg. — und Mittermaier Deutsch. Privatrecht §. 337 (5. Ausg.).

Die in der Doctrin bestrittene Frage, ob ein Indossament in procura oder ein qualificirtes Indossament zu praesumiren sei, entscheidet unser Gesetz dahin: daß, wenn aus dem Indossamente nicht bestimmt ersichtlich sei, daß es bloß zur Eincassirung verfügt worden, angenommen werden müsse, daß dadurch sämmtliche Rechte aus dem Wechsel übertragen worden seien.

Die fernere Frage, aus welchen beim Indossament gebrauchten Ausdrücken zu ersehen sei, ob ein qualificirtes oder ein Indossament in procura verfügt sei, entscheidet das Gesetz nicht direct, d. h. es giebt nicht die Ausdrücke oder Formeln an, welche unzweifelhaft ein Indossament zu Eigenthum oder Vollmachtsindossament bezeichnen. Nach gewöhnlicher Ansicht bezeichnen die Worte: «Zum Incasso an Herrn N. N.» oder: «für meine Rechnung an Herrn N. N.» oder: «An Herrn N. N., es soll mir validiren;» «an Herrn N. N., es soll mir gute Zahlung sein;» oder «An Herrn N. N. Werth in mir selbst,» ein Vollmachtsindossament. Vergl. Treitschke Encyclopaedie s. v. Indossament, §. 20., Rothschild, die beim Verkehr mit Wechseln zu beobachtenden Formen, §. 27.

(Zum Art. 19) [1]) Es ist in der Doctrin bestritten, ob der nur mit der Eincassirung beauftragte Indossatar den Wechsel weiter indossiren dürfe. Während Einige dem Indossatar schlechthin eine solche Befugniß beilegen, beschränken sie Andere nur auf den Fall, wenn das Indossament an Ordre lautet, und noch Andere sprechen auch dann, wenn das Indossament an Ordre lautet, dem Indossatar die Veräußerung des Wechsels durch Indossirung ab.

Vergl. Treitschke Encyclopaedie s. v. Indossament, §. 16.

Der obige Artikel entscheidet sich dahin: daß der Indossatar zum Incasso sich einen Andern substituiren dürfe, wenn ein solches Indossament an die Ordre des Indossatars gestellt sei, daß aber ein solcher Indossatar nur als Mandatar des Indossanten zu betrachten sei.

Art. 20. Wechsel oder Indossamente, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten, bedürfen [1]) zu dessen Legitimation überall keiner Uebertragungsurkunde. Bei allen andern Wechseln oder Indossamenten kann die Uebertragung der Wechselforderung, als solcher, [2]) nur durch Indossament auf der Wechselurkunde, deren Copie oder der Alonge geschehen.

Art. 21. Das Blancoindossament reicht zur vollständigen Legitimation des Inhabers, als Wechselgläubigers, hin. [1])

(Zum Art. 20) [1]) Es ist natürlich, daß bei Wechseln, die au porteur lauten, und also nicht an die Ordre eines bestimmten Individuums gestellt sind (z. B. Drei Monat dato zahlen Sie gegen diesen unsern Primawechsel an den Vorzeiger desselben u. s. w.) vom Inhaber, wenn er sie verkauft, nicht indossirt zu werden brauchen, weil der Käufer schon durch den Besitz des Wechsels als Wechselgläubiger legitimirt ist; nichts destoweniger können aber Indossamente dabei vorkommen, wenn z. B. der Käufer des Wechsels sich das Indossament des Abgebers zu mehrerer Sicherheit ausbedingt.

[2]) d. h. mit andern Worten, der Nehmer eines Wechsels erhält nur durch Indossament auf dem Wechsel, die mit dem Wechsel, als solchen, verbundenen Rechte. Er kann nur, wenn er sich durch ein solches Indossament als Wechselgläubiger zu legitimiren vermag, im Wechselprocesse klagen, den Regreß nach Wechselrecht gegen den Indossanten oder dessen Vormänner nehmen u. s. w. Jede andere Form der Uebertragung würde also höchstens als Cession gelten, der Inhaber also würde sich die Einreden aus der Person des Cedenten gefallen lassen müssen, der Abgeber nur pro veritate, nicht pro bonitate haften u. s. w.

(Zum Art. 21) [1]) In keinem Puncte standen früher Theorie und Praxis sich schroffer gegenüber, als in der Ansicht von der Gültigkeit der Blancoindossamente. Sämmtliche ältere Wechselordnungen, namentlich auch die Bremische von 1712 im 14. Artikel, verboten geradezu die Blancoindossamente, während die kaufmännische Praxis sie unbedingt zuließ. Die Gerichte versuchten die kaufmännische Praxis dadurch zu retten, daß sie dem Inhaber eines in blanco indossirten Wechsels erlaubten, das Indossament, wenn er zur Klage genöthigt ward, auf seinen Namen auszufüllen,

Art. 22. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, sämmtliche Blancoindossamente auszufüllen.[1])

Art. 23. Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen,[1]) welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

---

allein offenbar gegen die Absicht des Gesetzgebers, der vom Abgeber des Wechsels die Ausfüllung des Indossaments verlangte. Vom legislativen Gesichtspuncte aus betrachtet, empfahl es sich daher gewiß, wenn man den Inhaber eines in blanco indossirten Wechsels von der leeren nichtssagenden Formel, dasselbe einseitig auszufüllen, entband, und ihn schon durch das bloße Blancoindossament hinreichend als Wechselgläubiger, d. h. als Eigenthümer des Wechsels legitimirt erachtete. Indossamente zum Incasso müssen sich als solche (vergl. Art. 18) kund geben, können also nicht in blanco ausgestellt werden.

(Zum Art. 22) [1]) Da durch Blancoindossament stets (vergl. Note zum Art. 21.) das Eigenthum am Wechsel übertragen wird, so darf dem Indossatar es unbedenklich gestattet werden, wenn er, um Mißbräuchen oder um etwaigen Einreden gegen einen im Auslande zahlbaren Wechsel zu begegnen, die sämmtlichen Indossamente ausfüllt.

(Zum Art. 23) [1]) Im eigentlichen Wechselhandel kennt der Käufer eines Wechsels in der Regel im Augenblicke des Kaufs nur die Person des Abgebers oder Verkäufers, den Zahlort, die Wechselsumme, den Cours und die Zeit, welche der Wechsel noch zu laufen hat. Der Käufer erfährt beim Abschluß nicht, von wem der Wechsel ausgestellt und auf wen er gezogen ist, sondern erst dann, wenn ihm der Wechsel in Folge des Abschlusses geliefert wird. Der Werth des Wechsels wird also mit einem Worte in der Regel lediglich nach dem Credite des Abgebers beurtheilt, und folglich muß der Wechsel von diesem ausgestellt oder indossirt sein. Bei Wechseln, die von der Hand gezogen werden, macht sich der Zieher schon durch die Ausstellung regreßpflichtig. Bei gemachten, vom Abgeber verkauften Papieren könnte aber in Zweifel gezogen werden, ob ein in blanco indossirter Wechsel auch noch mit dem Indossament des Abgebers versehen werden müsse. Wenn z. B. ein von Gebrüder Meier in Leipzig auf Samuel Johnson in Hamburg an die Ordre von Johann Petersen

Art. 24. Zum vollständig ausgefüllten Indossamente gehört:

a) die Angabe des Namens oder der Firma des Indossatars, so wie

b) des Ortes, Monatstages und Jahres der Indossirung;

Sohn in Leipzig gezogener und von diesem in blanco indossirter Wechsel an der hiesigen Börse von dem Inhaber Georg Meinersen verkauft wird, so wäre es an und für sich nicht nöthig, daß der Verkäufer Georg Meinersen den Wechsel gleichfalls indossirte, weil der Käufer schon durch das vorhandene Blancoindossament hinreichend als Wechselgläubiger legitimirt war, jedenfalls aber nach Art. 22 das Blancoindossament auf sich, als Wechselgläubiger, ausfüllen könnte. Das wäre, wie gesagt, an und für sich möglich, allein es würde der Börsenüsanz und dem obigen dieselbe feststellenden Artikel widersprechen, wonach der Käufer in der Regel lediglich nach dem Credit des Abgebers den Werth des Wechsels beurtheilt, mithin dessen Indossament verlangt. Ausnahmsweise ließe sich freilich denken, daß Jemand einen Wechsel übertragen wolle, ohne sein Indossament auf den Wechsel zu setzen, und solche Fälle kommen hier dann vor, wenn ein Capitalist, ein s. g. Privatdiscontent, einen von ihm gekauften Wechsel wieder verkaufen will. Ist dann ein Wechsel auf ihn in blanco indossirt, so begiebt oder cedirt er den Wechsel, ohne sein Indossament auf den Wechsel zu setzen. In diesem Falle wird gewöhnlich dem Unterhändler der Wechsel ausgehändigt, und dieser zeigt ihn dem Käufer vor, der nach den auf dem Wechsel vorkommenden Personen die Frage beurtheilt, ob er einen solchen Wechsel nehmen wolle, oder nicht. Es läßt sich also die Frage: ob der, welcher auf einen Andern einen Wechsel überträgt, den Wechsel mit seinem Indossament versehen müsse, durch folgende Sätze beantworten. Ist der Wechsel mit einem auf die Person des Abgebers lautenden, also gehörig ausgefüllten Indossamente versehen, so muß der Abgeber auf den Wechsel das eigene Indossament setzen, weil nur so der Nehmer des Wechsels als Wechselgläubiger legitimirt ist. Ist dagegen der Wechsel in blanco indossirt, so muß der Abgeber in der Regel ihn auch mit seinem Indossament versehen. Ausnahmsweise ist er aber dazu nicht verpflichtet, wenn er einen in blanco auf ihn indossirten Wechsel verkauft, und sich dabei ausdrücklich aus-

c) die Unterschrift des Indossanten oder seiner Firma, oder des dazu Bevollmächtigten, im letzten Falle unter Erwähnung dieser Eigenschaft. [1])

---

bedingt, den Wechsel nicht weiter indossiren zu brauchen, oder wenn er den in blanco auf ihn indossirten Wechsel dem Käufer präsentirt, und dieser nun, ohne sich das Indossament des Abgebers speciell auszubedingen, den Wechsel nimmt. In diesem Falle muß angenommen werden, daß in Folge einer stillschweigenden Uebereinkunft der Wechsel, so wie er präsentirt, d. h. also ohne Hinzufügung des Indossaments des Abgebers, genommen sei.

Auch eine processualisch interessante Seite hat die Bestimmung des obigen Artikels. Sollte nemlich die Ablieferung des verkauften Wechsels, oder die Zahlung der dafür bedungenen Valuta verweigert werden, so kann mittelst gehörig ausgestellten Schlußzettels des beeidigten Maklers, oder des aus seinen Büchern entnommenen, die Personen der Contrahenten, Wechselsumme, Cours und die Zeit, welche der Wechsel noch zu laufen hat, enthaltenden Auszugs — ohne daß der Wechsel im Uebrigen näher bezeichnet zu werden braucht — im Executivprocesse geklagt werden. Wird nemlich auf Zahlung der Valuta geklagt, so producirt Kläger den Schlußzettel, offerirt zugleich einen von ihm indossirten, dem Inhalte des Schlußzettels entsprechenden Wechsel, und verlangt die Valuta. Excipirt dagegen der Beklagte, er habe einen ganz bestimmten, d. h. von einer bestimmten Person ausgestellten und auf eine bestimmte Person gezogenen Wechsel gekauft, so muß er diese Behauptung sofort durch Eidesdelation oder Urkunden beweisen. Ebenso umgekehrt, wenn der Wechsel verweigert wird, so producirt der Kläger den Schlußzettel, offerirt die Valuta, und verlangt einen dem Inhalte desselben entsprechenden, vom Verkäufer indossirten Wechsel.

Zu bemerken ist, daß in den Schlußzetteln, wenn Wechsel auf Plätze verkauft sind, mit denen Bremen in directer Coursverbindung steht, z. B. Hamburg, London, Paris oder Amsterdam, nur die Summe und Art des Geldes steht, in der gezahlt werden soll. Z. B. „Von Herrn N. N. 200 £ — oder 10,000 fl. — oder 10,000 mℳ Bco. 2 Mt. u. s. w.," was mit andern Worten heißt, einen Wechsel auf London, groß 200 £ — einen Wechsel auf Amsterdam, groß 10,000 fl. — oder einen Wechsel von 10,000 mℳ Bco. auf Hamburg u. s. w.

(Zum Art. 24) [1]) Dieser Artikel hat natürlich für unsere Wechselordnung, welche sowohl Indossamente in blanco erlaubt, als auch

Art. 25. Hat der Indossant nicht in dem Indossamente ausdrücklich die Gewährleistung (mittelst der Clausel frei von Obligo oder sonstiger gleichbedeutenden Ausdrücke) ausgenommen, so wird er allen seinen Nachmännern auf gleiche Weise, wie der Aussteller, nach Wechselrecht verpflichtet. [1])

Art. 26. Das Indossament zur Eincassirung legitimirt[1]) den Wechselinhaber gegen jeden Wechselschuldner. [2])

---

dem Inhaber des Wechsels, insofern es ihm paßlich scheint, die Ausfüllung der Blancoindossamente gestattet, nicht die Wichtigkeit, die er haben würde, wenn unsere Wechselordnung die Gültigkeit der Indossamente von einer bestimmten Form abhängig machte. Wenn der bloße Name des Indossanten schon als vollständige Uebertragungsurkunde gilt, so muß um so mehr jeder Ausdruck zulässig sein, wodurch die Absicht, den Wechsel indossiren zu wollen, näher bezeichnet wird. Indeß darf doch die Norm nicht für die Frage fehlen, was zu einem vollständig ausgefüllten Indossamente gehöre, wenn z. B. der Nehmer in Gemäßheit des vorigen Artikels ein solches vom Geber des Wechsels fordert.

Da unsere Wechselordnung sich zu dem Grundsatze bekennt, daß gegen den Aussteller eines Wechsels auch dann Regreß genommen werden könne, wenn auch das Bekenntniß des Empfangs der Valuta im Wechsel fehlt, so ist es nur consequent, wenn auch hier das Gesetz bei dem Indossamente nicht die Erwähnung der Valuta verlangt.

(Zum Art. 25) Es ist durchstehende Regel dieser Wechselordnung, daß jeder Indossant, wenn er nicht das Gegentheil ausdrücklich sich ausbedungen hat, einmal alle ihm aus dem Wechsel zustehenden Rechte auf den Indossatar überträgt, und zweitens sich dessen wechselmäßigen Regreß unterwirft. Aus diesem Grunde bestimmt der Art. 18, daß, wenn aus dem Indossamente nicht zu ersehen, daß es blos zur Eincassirung verfügt sei, angenommen werde, daß durch das Indossament sämmtliche Rechte aus dem Wechsel übertragen würden, und eben deshalb bestimmt der obige Artikel, daß wenn der Indossant ausnahmsweise den wechselmäßigen Regreß von sich abwenden will, er es sich bestimmt ausbedingen müsse und zwar durch die Clausel «frei von Obligo,» oder gleichbedeutende Ausdrücke; z. B. «ohne im Falle des Regresses haften zu wollen,» u. s. w.

(Zum Art. 26) [1]) sowohl gerichtlich, als außergerichtlich.

[2]) also nicht bloß gegen den Acceptanten einer Tratte, oder Aus-

Art. 27. Wer mehrere Wechselexemplare (Prima, Secunda rc.) oder Wechselcopien an verschiedene Personen oder in blanco indossirt, ist für jedes Indossament nach Wechselrecht verantwortlich. [1])

---

steller eines eigenen Wechsels, sondern auch gegen die Vormänner des Indossanten; d. h. mit andern Worten, wenn ich Jemanden durch Indossament zum Incasso des Wechsels bevollmächtige, so kann er, als mein, des Indossanten, Mandatar nicht nur vom Acceptanten, oder Aussteller eines eigenen Wechsels, sondern auch von allen übrigen Zahlung verlangen, gegen welche ich, sein Mandant, ein Regreßrecht habe. Wenn z. B. der Indossant Meier einen auf Smith & Comp. gezogenen Wechsel zum Incasso auf Peterßen indossirt, so kann Peterßen die Wechselsumme nicht nur von den Bezogenen Smith & Comp., sondern auch von sämmtlichen auf dem Wechsel verzeichneten Vormännern des Indossanten Meier fordern.

(Zum Art. 27) [1]) Der Artikel sagt mit andern Worten: wer mehrere als solche bezeichnete Exemplare oder Copien eines und desselben Wechsels an ein und dieselbe Person indossirt, wird durch die Einlösung eines dieser Exemplare oder Copien befreit, selbst wenn der Indossat die verschiedenen Exemplare an verschiedene Personen weiter indossirt haben sollte; z. B. Meinerßen & Comp. indossiren Prima und Secunda auf L. Meyerstein, dieser aber indossirt Prima auf Peterßen & Comp. und Secunda auf Smith, so sind Meinerßen & Comp. von allen Regreßansprüchen befreit, wenn sie die Prima oder Secunda eingelöst haben.

Sind aber die verschiedenen Exemplare oder Copien an verschiedene Personen indossirt, so muß der Indossant, weil er sich jedem einzelnen Indossaten verbindlich gemacht, sie sämmtlich einlösen. Deshalb muß in dem gegebenen Beispiele Meyerstein sowohl die an Peterßen & Comp. indossirte Prima, als auch die an Smith girirte Secunda einlösen.

Sind endlich die mehreren Exemplare oder Copien in blanco indossirt, so müssen sie sämmtlich eingelöst werden. Wenn z. B. Peterßen & Comp. sowohl Prima, als Secunda in blanco indossiren und Smith & Comp. als Inhaber den Regreß sowohl aus der Prima, als Secunda nehmen, so kann es im Wechselprocesse nicht weiter in Frage kommen, ob Peterßen & Comp. nur gegen Zahlung einer Valuta mehrere Exemplare mit dem Blancoindossamente an Smith & Comp. abgegeben haben, und

Art. 28. Wer einen falschen Wechsel oder einen, mit einem falschen Indossamente versehenen Wechsel indossirt, wird dadurch seinen Nachmännern für die Bezahlung des Wechsels nach Wechselrecht verpflichtet. 1)

Art. 29. Ein Wechsel kann, so lange die Wechselkraft nicht erloschen ist, indossirt werden. Selbst der Protest wegen Nichtzahlung hebt die Befugniß des Wechselinhabers dazu nicht auf. 1)

---

ob diese, wenn sie aus beiden den Regreß nähmen, die Valuta doppelt zurückerstattet erhalten würden. Diese Folgerung darf aus der alternativen Fassung des Artikels (von verschiedenen Personen oder in blanco indossirt) gezogen werden und dürfte auch dadurch gerechtfertigt werden, daß der Besitz der verschiedenen in blanco indossirten Exemplare durchaus nicht den Titel des Besitzes beweist. Der Inhaber mehrerer in blanco indossirten Exemplare kann die Prima direct vom Indossanten erhalten, die Secunda aber von einem Indossanten, auf den sie in blanco girirt war, gekauft haben.

(Zum Art. 28) 1) Dies folgt aus der Regel, daß Jeder für sein Indossament nach Wechselrecht verantwortlich ist, sobald der girirte Wechsel die äußeren Kennzeichen und Merkmale eines solchen an sich trägt, ohne daß weiter in Frage kommt, ob aus dem Wechsel auch noch gegen andere Personen eine Klage stattfinde, z. B. gegen den auf dem Wechsel genannten Trassanten oder Acceptanten. Treitschke Encyclopaedie, s. v. Indossament §. 7. Falsche Wechsel §. 3. Pöhls Handelsr. Bd. 2. Th. 2. S. 608.

(Zum Art. 29) 1) Es fragt sich aber, ob dem nach Verfall verfügten Indossamente die gleiche Wirkung mit dem früheren beigelegt werden sollte. Unzweifelhaft ist, daß das Indossament nach Verfall eine Klage gegen den Acceptanten und wenn dieser nicht zahlt, einen Regreßanspruch an den nach Verfall girirenden Indossanten gebe. Wenn z. B. ein von George Smith acceptirter und am 1. Juni fälliger Wechsel am 4. Juni von dem Inhaber Meyer auf Paulßen indossirt wird, so hat dieser eine Klage sowohl gegen Smith, als gegen Meyer, wenn nemlich der Wechsel nach dem Indossament sobald als möglich zur Zahlung präsentirt, im Nichtzahlungsfalle protestirt und der Regreß durch Einsendung des protestirten Wechsels salvirt wird.

VI. Titel.

Von der Acceptation.

Art. 30. Eigene Wechsel bedürfen keiner Acceptation.

Art. 31. Die Acceptation verpflichtet den Acceptanten wechselmäßig, die Wechselsumme zur Verfallzeit[1]) zu bezahlen.

Eine andere Frage ist aber, ob der Indossat nach Verfall auch einen Regreßanspruch gegen die bereits bei Verfall auf dem Wechsel befindlichen Indossanten habe, und da möchte so zu unterscheiden sein. Ist der Wechsel bei Verfall gehörig protestirt, und der Regreß gegen die Vormännner salvirt (vergl. Art. 79), so dürfte dies Regreßrecht auch auf andere durch Indossament zu übertragen sein. Ist der Wechsel aber nicht bei Verfall protestirt, und der Regreß überall nicht salvirt, so kann natürlich der Indossant das Recht, was er verloren, auch nicht auf Andere übertragen. Es enthält z. B. ein am 1. Juni fälliger auf Schwabe lautender Wechsel folgende Indossanten: Meyer & Comp., Peterßen Sohn und Carl Friedrich Bieberstein. Läßt nun Bieberstein bei Verfall Mangel Zahlung gegen Schwabe protestiren, und sendet sämmtlichen Indossanten Protest ein, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht Bieberstein am 4. Juni an Giers & Comp. indossiren und diese den Regreß gegen die früheren Indossanten nehmen könnten. Auch stimmt hiermit die kaufmännische Praxis insofern überein, als nicht selten der Inhaber einer protestirten Tratte durch späteres Indossament den auswärtigen Handelsfreund zur Regreßnahme gegen einen der früheren Indossanten legitimirt.

(Zum Art. 30) [1]) weil der Aussteller in dem Wechsel selbst bereits die Zahlung verspricht; z. B.: Drei Monat dato zahle ich u. s. w. (m. a. W. verpflichte ich mich zur Zahlung). Eigene, in einer bestimmten Zeit nach Sicht (eigentlich Wiedersicht) zahlbare Wechsel bedürfen jedoch zur Feststellung des Verfalltags einer Acceptation; z. B. Sechzig Tage nach Sicht zahle ich gegen meinen Solawechsel u. s. w. Hier wird erst durch die datirte Acceptation der Verfalltag festgesetzt. Vergl. Mittermaier Deutsch. Privatr. Th. 2. §. 357. sub IV. Treitschke Encyclopaedie, s. v. Indossament §. 7.

(Zum Art. 31) [1]) Durch die obige Gesetzesbestimmung ist die hiesige Börsenüsanz, wonach sämmtliche Wechsel, mit Ausnahme des

Art. 32. Alle trassirte Wechsel können bis zum Verfalltage, und, insofern sie Respittage haben, bis zum Ablauf derselben zur Acceptation präsentirt werden. Der mit Besorgung der Acceptation Beauftragte ist indessen, in Ermangelung anderweitiger Ordre, verbunden, innerhalb dreier Tage nach Empfang des Auftrages den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren, und, wenn letztere verweigert wird, sofort protestiren zu lassen. 1)

---

auf Sicht zahlbaren, oder der am Cassirtage selbst fälligen Wechsel, an dem auf den Verfalltag folgenden Cassirtage (Mittwoch und Sonnabend) bezahlt werden, nicht aufgehoben; denn diese Observanz war nur möglich, weil nach der früheren Wechselordnung alle Wechsel mit Ausnahme der Sichtwechsel 8 Respittage hatten, und eben diese Vorschrift ist in der neuen Wechselordnung Art. 62. lediglich wiederholt. Alle den Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag fälligen Wechsel können daher, vor wie nach, an dem folgenden Mittwoch und Sonnabend eingelöst werden.

Die Verweisung auf den nächsten Cassirtag kann auch ohne Gefährdung des Wechselcredits geschehen, weil der Protest «Mangel Zahlung» jedenfalls nach Art. 73 an dem auf den letzten Respittag folgenden Werktage wiederholt werden muß, der Wechselgläubiger also nicht berechtigt ist, mit einem am Verfalltage levirten (nach doctrineller Ansicht vergl. Mittermaier Deutsch. Privatr. §. 342. zulässigen) Proteste Regreß zu nehmen.

(Zum Art. 32) 1) Die in dem Artikel enthaltene Bestimmung, bis wohin überall nur ein Wechsel zur Acceptation präsentirt werden darf, heißt eigentlich nur, bis zu welchem Zeitpuncte kann die Präsentation zur Acceptation frühzeitig genug geschehen, ohne sich gegen die Vormänner oder den Zieher zu präjudiciren. Der Bezogene dagegen kann, so lange die Wechselkraft noch nicht erloschen ist, acceptiren, und sich dadurch zur Zahlung des Wechsels nach Wechselrecht verbindlich machen. Ist nun der Präsentant Eigenthümer des Wechsels, so kann er denselben bis zum letzten Respittage zur Acceptation präsentiren. Ist dagegen der Präsentant nur mit der Besorgung des Accepts beauftragt, so muß er, als Mandatar, bei Ausrichtung des Auftrags den höchsten Fleiß aufwenden, und dieser besteht bei solchen Aufträgen darin, sobald als möglich den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren, um dadurch seinen Ordregeber zu vergewissern, ob der Wechsel acceptirt werde, oder nicht. Es entscheidet also in diesem Falle

Art. 33. Die Erklärung über die Acceptation kann an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, aber nicht später als 5 Uhr Abends,[1]) verlangt werden.

Art. 34. Dieselbe muß binnen 24 Stunden nach der

---

zunächst die Ordre, und wenn nicht speciell die Zeit vorgeschrieben ist, wann der Wechsel zur Acceptation präsentirt werden soll, so muß der Wechsel innerhalb dreier Tage nach Empfang der Ordre von ihm zur Acceptation präsentirt werden.

Wenn übrigens das Gesetz im Allgemeinen erlaubt, den Wechsel bis zum letzten Respittage zur Acceptation zu präsentiren, so geht dasselbe dabei augenscheinlich von der Ansicht aus, daß, wenn der Acceptant auch noch am letzten Respittage zahlen darf, und der Inhaber bis dahin mit der Regreßnahme warten muß, es practisch keinen Unterschied mache, wenn man dem Inhaber gestatte, auch binnen der Respittage den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren. Ueberdem würde ein Gesetz, welches die Acceptation nur bis zum Verfalltage erlaubte, nach den Bestimmungen unserer Wechsel-Ordnung leicht insofern umgangen werden können, als nach Art. 35 und 37 die Acceptation eines Wechsels, mit Ausnahme der nach Sicht zahlbaren Wechsel, nicht datirt zu werden braucht, man also gar nicht aus derselben ersehen kann, ob sie vor oder nach dem Verfalltage verfügt ist, und weil zur Regreßnahme der Protest am Tage nach dem letzten Respittage, — ohne daß durch einen besondern Protest constirt zu werden braucht, ob der Wechsel am Verfalltage zur Zahlung präsentirt sei, und ob er damals bereits acceptirt worden — schon nach der früheren Praxis, und nach der bestehenden Einrichtung unserer Cassirtage, nach welcher die fälligen Wechsel immer erst am nächsten Cassirtage präsentirt werden, hinreichte. Ist übrigens dem Inhaber eines Wechsels daran gelegen, früher, als am letzten Respittage zu erfahren, ob der Wechsel acceptirt werde, so kann er die Prima zur Acceptation senden, oder sie von der mit der Besorgung der Acceptation beauftragten Adresse abfordern, oder eine Copie giriren und das Original zur Acceptation einsenden, u. s. w.

(Zum Art. 33) [1]) Da in Bremen die meisten Briefposten vor 5 Uhr Abends abgehen, so ist der Bezogene durch die obige Zeitbeschränkung in den Stand gesetzt, seinen Handelsfreunden sofort mit Bestimmtheit Nachricht geben zu können, ob und welche Wechsel ihm an diesem Tage zur Acceptation präsentirt seien.

Präsentation erfolgen. [1]) Hat indeß der Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel [2]) ist, der Zurückforderung ungeachtet, am nemlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet. [3])

Art. 35. Zur Acceptation genügt das Wort „acceptirt" oder jeder andre, dieselbe außer Zweifel setzende, Ausdruck.

(Zum Art. 34) [1]) Da nach Art. 33 die Präsentation zur Acceptation stets vor 5 Uhr Abends verlangt werden darf, so folgt daraus, daß der Präsentant nur bis 5 Uhr Abends des nächstfolgenden Tages mit der Erklärung über die Acceptation zu warten braucht, und wenn sie bis dahin nicht erfolgt, protestiren lassen darf.

[2]) Das Gesetz unterscheidet mit Berücksichtigung localer Verhältnisse zwischen Platz-Tratten und den auswärts ausgestellten auf hier gezogenen Wechseln. Platz-Tratten werden bekanntlich hier in der Regel nur für Waarenverkäufe in loco an die Ordre der Zieher zahlbar, (vgl. Note 1 zum Art. 2 und Vorrede) gezeichnet, und kommen erst dann in den Discont, nachdem sie vom Bezogenen acceptirt sind. Bis zu dem Augenblicke der Acceptation bleiben sie also jedenfalls in erster Hand, in der Hand des Ausstellers, des Verkäufers, und wenn dieser sie dem Käufer zum Accept zusendet, kann dieses nur erst dann erwartet werden, wenn alle bei der mit dem Wechsel zugleich zugestellten Waaren-Rechnung sich etwa ergebenden Differenzen oder sonstige Anstände beseitigt sind.

Ein ganz anderes Verhältniß tritt bei auswärtigen für den eigentlichen Wechsel-Verkehr bestimmten Tratten ein, bei deren Acceptation außer dem Inhaber der Trassant und sämmtliche Indossanten interessirt sind, und die Legislation muß, soweit es in ihren Kräften steht, bei ihnen eine baldige und prompte Erklärung veranlassen.

[3]) Der Art. 132 stellt als wesentliche Bedingung des Wechselprocesses die Production eines Wechsels auf, aus dem die Zahlungspflicht des Wechselschuldners durch dessen Originalzeichnung hervorgeht. Folge davon ist, daß, wenn der Trassat den ihm zur Acceptation eingesandten Wechsel innerhalb 24 Stunden von der Präsentation an gerechnet nicht zurückliefert, wenn er NB. bei ihm abgefordert wird, aus beiden, aus dem Wechsel natürlich nicht erhellenden, Thatsachen zusammengenommen höchstens eine Klage auf Acceptation, keine Wechselklage stattfinden könne.

Art. 36. Die Acceptation muß mit dem Namen oder[1]) der Firma des Acceptanten versehen, von ihm selbst oder dem zu solchem Geschäft Bevollmächtigten, unter Angabe dieser Eigenschaft,[2]) auf den Wechsel selbst[3]) geschrieben werden.

Art. 37. Nur bei Wechseln, welche in einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbar sind, muß der Tag der Acceptation mit ausgedrückt werden.[1])

Art. 38. Niemand ist verbunden, sich eine, nicht die ganze Wechselsumme umfassende, Acceptation gefallen zu lassen.[1]) Doch kann der Präsentant die, mit deren An-

---

(Zum Art. 36) [1]) jenachdem der Wechsel auf den Acceptanten persönlich oder dessen Firma gezogen ist.

[2]) per procura von u. s. w.

[3]) d. h. also nicht auf dessen Copie, oder in einer vom Wechsel abgesonderten Urkunde, oder mündlich gegeben, wenn nemlich die Acceptation eine Zahlungsverbindlichkeit nach Wechselrecht hervorbringen soll. Ein mündlich oder in einer besonderen Urkunde, z. B. in einem Briefe, gegebenes Versprechen würde zwar immer eine Klage auf Zahlung des Wechsels zulassen, allein in dem auf die Wechselurkunde gestützten Wechselprocesse könnte ein solcher Anspruch nicht geltend gemacht werden.

(Zum Art. 37) [1]) weil die Sicht und folglich die Zeit, welche diese Wechsel von der Sicht an bis zum Verfalltage noch zu laufen haben, durch die Acceptation bestimmt wird. Z. B. ein sechszig Tage nach Sicht zahlbarer, am 1. Januar acceptirter Wechsel hat vom 1. Januar (diesen nicht mitgerechnet) bis zum Verfall noch 60 Tage zu laufen.

(Zum Art. 38) [1]) Die Acceptation muß in der Regel dem Inhalte des Wechsels entsprechen. Bedingte Acceptationen, z. B. daß der Acceptant nur dann, wenn er Deckung vor Verfall erhalte, wenn er mit nächster Post Advis erhalte, u. s. w., oder Acceptationen für eine andre, als im Wechsel ausgedrückte Geldsorte, oder wodurch sich der Acceptant zu einer späteren Zahlung, als an dem im Wechsel bezeichneten Verfalltage verpflichtet, sind zwar nicht schlechthin ungültig, d. h. der Acceptant hat sich dadurch dem Eigenthümer des Wechsels verpflichtet, und kann nach Maßgabe der Bedingung u. s. w. gerichtlich in Anspruch genommen werden; es hat aber der Inhaber des Wechsels, wenn er sich

nahme verknüpfte, Verantwortlichkeit gegen seine Vormänner von sich abwenden, wenn er wegen desjenigen Theils der Wechselsumme, für welche die Acceptation verweigert ist, protestiren läßt und sodann nach Vorschrift der Art. 79 und 81 verfährt. [2])

---

eine der oben näher bezeichneten Acceptationen gefallen ließ, den Regreß gegen seine Vormänner verloren, denn er ist nicht befugt, sich mit dem Trassaten in besondere vom Wechsel abweichende Transactionen einzulassen. Wie kann der Inhaber des Wechsels beurtheilen, ob dem Trassanten eine andere Zahlung und Berechnung darüber mit dem Trassaten convenire, und welche Schwierigkeiten sich für das Verhältniß des Trassanten zum Bezogenen daraus ergeben?

Ebensowenig braucht der Inhaber des Wechsels sich eine Acceptation nur für einen Theil der Wechselsumme gefallen zu lassen, denn er ist auf den Bezogenen für die ganze Wechselsumme angewiesen, und wenn der Bezogene sich weigert, diese demnächst bei Verfall ganz zu zahlen, so darf er Mangel Accept protestiren lassen.

Da aber keinem der Vormänner oder dem Zieher selbst aus einer nur einen Theil der Wechselsumme begreifenden Acceptation überall ein Schaden, mindestens kein größerer Schaden entstehen kann, als wenn die Acceptation schlechthin verweigert worden wäre, mithin der Acceptant sich überall zu keiner Zahlung verpflichtet hätte, so ist dem Präsentanten erlaubt, eine solche theilweise Acceptation sich gefallen zu lassen, wenn er für den unacceptirt gebliebenen Rest protestiren läßt und sich seinen Regreß nach den Vorschriften der Art. 79. u. 81. reservirt.

Wenngleich die bedingte Acceptation nicht ausdrücklich im obigen Artikel verboten ist, so folgt ein solches Verbot doch daraus, daß das Gesetz als Ausnahme die theilweise Acceptation, mithin als Regel nur die dem Inhalte des Wechsels vollständig entsprechende Acceptation erlaubt.

[2]) Der Artikel spricht nur von dem Präsentanten des Wechsels, der zugleich Eigenthümer desselben ist, nicht aber von dem mit Einholung des Accepts beauftragten Präsentanten, der sich streng an seine Ordre zu halten hat, und dessen Handlungen dem Eigenthümer des girirten Exemplars nicht präjudiciren können; z. B. der Trassant oder Inhaber der Prima sendet diese zur Besorgung des Accepts einem Handlungsfreunde ein und girirt die Secunda;

Art. 39. Ist der Wechsel an einem andern Orte, als dem Wohn= oder Geschäftsorte [1]) des Trassaten, zahlbar, [2]) so muß der Acceptation die Anzeige beigefügt werden, bei wem der Inhaber die Zahlung zu empfangen habe. [3])

Art. 40. Unterbleibt diese Anzeige, so ist der Acceptant für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich und kann an seinem Wohn= oder Geschäftsorte in der Maaße, als wäre an dem angegebenen Orte die Zahlung verweigert, nach Wechselrecht belangt werden. [1])

Art. 41. Wer einen Wechsel acceptirt, wovon er schon ein anderes Exemplar acceptirt hat, ist für beide Accepte nach Wechselrecht verantwortlich. [1])

---

läßt nun der mit der Besorgung des Accepts beauftragte Handlungsfreund sich eine theilweise Acceptation gefallen, so braucht der Inhaber des girirten Exemplars diese nicht anzuerkennen, sondern verfährt ganz so, wie wenn die Prima überall nicht acceptirt wäre.

(Zum Art. 39) [1]) d. h. der Ort, wo der Bezogene außerhalb seines Wohnortes ein besonderes Geschäft, z. B. eine Fabrik betreibt. (vergl. Art. 4.)

[2]) domicilirte Wechsel (vergl. Art. 5.)

[3]) denn ohne diese mit der Acceptation verbundene Anzeige würde der Inhaber eines domicilirten Wechsels (z. B. einer von Bordeaux auf Bremen, zahlbar Hamburg gezogenen Tratte) nicht wissen, bei wem er im Domicil Zahlung zu empfangen habe.

(Zu Art. 40) [1]) Dieser Art. hat den Fall vor Augen, daß ein auf hier gezogener, an einem andern Orte aber zahlbarer Wechsel (z. B. eine von Bordeaux auf hier gezogene in Hamburg zahlbare Tratte) von dem Bezogenen zwar acceptirt, dem Accepte aber die Adresse, bei der im Domicil (z. B. Hamburg) Zahlung zu erheben wäre, nicht beigefügt worden ist. Wenn der Acceptant eine solche Anzeige unterläßt, so soll er a) für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich sein, z. B. für den Schaden, den der Inhaber des Wechsels etwa dadurch erleidet, daß er keinen im Domicil zahlbaren Wechsel erhält, und b) aus seinem Accepte hier bei Verfall nach Wechselrecht belangt werden dürfen; (als Cautel ist zu empfehlen, bei der Wechselklage die Ansprüche sub. a. sich einfach zu reserviren.)

(Zum Art. 41) [1]) Diese Bestimmung hat eine allgemeine Usanz für

Art. 42. Die Acceptation der Secunda, Tertia ꝛc. hat mit der Prima gleiche Wirkung. [1])

Art. 43. Die einmal geschehene Acceptation bindet den Acceptanten selbst dann, wenn sie wieder durchgestrichen wäre. [1])

Art. 44. Hieselbst [1]) ausgestellte Wechsel, welche

sich, wenngleich es immer theoretisch sich bezweifeln lassen dürfte, ob die Acceptation eine andere und größere Verbindlichkeit für den Acceptanten, als die Ausstellung zweier sich als solcher unterscheidender Exemplare für den Trassanten hat, nach sich ziehen könnte, vergl. Treitschke Encyclopädie, s. v. Acceptation §. 8. Ob man dem Acceptanten nicht mindestens den Beweis, daß er nur mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels acceptirt habe, freilassen müsse? vergl. Gries diss. de litt. camb. acceptatione, Jenae 1800, §. 13.

Vom legislativen Standpunkte aus bedarf der Artikel keiner weiteren Rechtfertigung, da die für die doppelte Ausstellung sprechenden Gründe überall nicht beim Accepte zutreffen, und die durch allgemeine Börsenüsanz sich aussprechenden Ansichten unstreitig die höchste Beachtung verdienen. Ueber den Verlust eines acceptirten Wechsels und die Abwendung des daraus entstehenden Schadens, s. Art. 69.

(Zum Art. 42) [1]) Wenngleich es gebräuchlich ist, Prima zum Accept zu schicken und Secunda u. s. w. giriren zu lassen, so hat ein Accept der Secunda u. s. w., da alle Wechselexemplare als selbstständige Urkunden sich in rechtlicher Hinsicht gleich stehen, dieselbe bindende Kraft, vergl. Ueber Wechselduplicate u. s. w., §. 5. Frankfurt a/M. 1807.

(Zum Art. 43) [1]) Es ist bekanntlich eine in der Theorie streitige Frage: ob der Bezogene sich schon durch die bloße Acceptation des Wechsels zur Zahlung verpflichtet habe oder erst dann, wenn er den acceptirten Wechsel dem Präsentanten zurückgegeben hat, so daß er bis dahin immer sein Accept einseitig wieder durchstreichen könne; vergl. Treitschke Encyclopädie der Wechselrechte, s. v. Acceptant (§. 7.) mit Mittermaier Deutsches Privatrecht §. 340 in fine (Ausg. 5.) Der obige Artikel bekennt sich zu der ersten Ansicht und nimmt also an, daß durch die bloße Acceptation der Vertrag zwischen Präsentanten und Acceptanten geschlossen, der Letztere also nicht einseitig durch das »Durchstreichen« von demselben abgehen dürfe.

(Zum Art. 44) [1]) vergl. Art. 9 und Note dazu.

binnen einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbar sind, müssen in Ermangelung besonderer, im Wechsel selbst ausgedrückter, Verabredung [2]) in folgenden, vom Tage der Ausstellung an zu rechnenden, Fristen zur Acceptation präsentirt werden:

a) hieselbst zahlbare Wechsel binnen 3 Monaten; [3])

b) Wechsel, welche auswärts zahlbar sind, [4]) und zwar:

1) in Europa, auf den Canarischen Inseln, den Madeiras und den Azoren binnen 6 Monaten;

2) an der Nordküste von Afrika, in der Levante, auf den Cap-Verdischen Inseln, in Nordamerika, mit Ausnahme der Westküste, und in Westindien binnen 8 Monaten;

3) an der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, letzteres und die Capstadt mit eingeschlossen, so wie an der Ostküste von Südamerika binnen 1 Jahre;

4) an der Ostküste von Afrika, in Ostindien, China, Japan oder überhaupt östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung in Afrika, Asien oder Australien, desgleichen an der Westküste von Amerika binnen 2 Jahren.

Art. 45. Aeußere Verhältnisse, welche die Verbindung mit dem Zahlungsorte auffallend stören [1]) oder erschweren, wohin nach den Umständen Kriege, politische Unruhen, Epidemien und dergl. gehören, haben eine Verdoppelung dieser Fristen zur Folge.

---

[2]) z. B. Sechszig Tage Sicht zahlen Sie gegen diese unsere in drei Monaten dato zu präsentirende Prima u. s. w.

[3]) d. h. hier ausgestellte und zugleich hier zahlbare Wechsel.

[4]) hier ausgestellte und auswärts zahlbare Wechsel.

(Zum Art. 45) [1]) d. h., wie die angeführten Beispiele beweisen, im Allgemeinen auffallend stören. Ein speciell die Ueberkunft eines bestimmten Wechsels hinderndes Ereigniß, z. B. Untergang eines Schiffs, hat auf den Fristenlauf keinen Einfluß. vergl. Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts, Thl. 1. № 1.

Art. 46. Fallen diese Fristen indessen nur theilweise mit den in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verhältnissen zusammen, so wird bloß derjenige Theil der Zeit, welchen ein solcher Wechsel während derselben läuft,[1]) verdoppelt.

Art. 47. Werden die vorstehenden Fristen (Art. 44—46) nicht beachtet, so geht der Regreß nach Wechselrecht gegen die hiesigen Aussteller und Indossanten[1]) verloren.

VII. Titel.

Von der Auslieferung des zur Acceptationsbesorgung empfangenen Wechselexemplars.

Art. 48. Der Inhaber eines Duplicats oder einer auf ihn indossirten Copie, worin das zur Acceptation versandte Wechselexemplar, so wie die mit der Besorgung der Acceptation beauftragte Adresse gehörig nachgewiesen wird, ist, sobald er sich als solcher legitimirt, berechtigt, von demjenigen, welchem eine oder die andere[1]) dieser Urkunden zur Besorgung der Acceptation eingesandt worden, die Auslieferung derselben zu fordern,[2]) insofern nicht

---

(Zum Art. 46) [1]) z. B. die Präsentationszeit eines von hier auf Valparaiso sechszig Tage Sicht gezogenen Wechsels ist nach Art. 44 sub. b. 4, zwei Jahre. Verhindert während eines dieser Jahre ein Krieg die Uebersendung des Wechsels, so braucht derselbe nur innerhalb dreier Jahre zur Acceptation präsentirt zu werden.

(Zum Art. 47) [1]) wer also einen fremden in einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbaren, z. B. einen von London auf Newyork 60 Tage Sicht gezogenen Wechsel hier in Bremen indossirt, haftet aus seinem Indossamente nur, wenn der Wechsel innerhalb der bestimmten Fristen präsentirt ist.

(Zum Art. 48) [1]) i. e. das Original der indossirten Copie, oder das acceptirte Duplicat.

[2]) Der mit Einholung des Accepts Beauftragte steht mit andern

etwa dem letztern vom Einsender andere Vorschrift ertheilt ist. [3])

VIII. Titel.

Von der Verfallzeit.

Art. 49. Ein auf Sicht [1]) (a vista) lautender Wechsel ist drei Stunden nach der Präsentation zahlbar.

Art. 50. Bei den hieselbst ausgestellten, auf Sicht zahlbaren, Wechseln gelten für die Präsentation zur Zahlung dieselben Vorschriften, welche oben Art. 44 — 47 hinsichtlich der, in einer gewissen Zeit nach Sicht zahlbaren, Wechsel für die Präsentation zur Acceptation gegeben sind. Wechsel, welche einfach nach Sicht, ohne Hinzufügung einer Zeitbestimmung, lauten, werden als auf Sicht lautend betrachtet. [1])

Worten zum Auftragsertheiler in dem Verhältnisse eines Mandatars zum Mandanten, und im Verhältniß zum Inhaber des girirten Duplicats (Secunda, Tertia) oder der girirten Copie in dem des Depositars zum Deponenten. Das dem Inhaber des girirten Wechselexemplars oder der girirten Copie gegebene Recht, das zum Accepte eingesandte Exemplar vom Depositar zu fordern, entspricht der gemeinrechtlichen actio ex deposito utilis, der zufolge der Deponent sich die Auslieferung der deponirten Sache an einen Dritten ausbedingen kann, und dieser dadurch eine Klage auf Auslieferung erhält. Vergl. Wening-Ingenheim Bch. III. §. 230. Bucher's Recht der Forderungen §. 100.

[3]) Der Depositar kann sich freilich mit dieser Einrede schützen, er haftet aber im Uebrigen dem Wechselinhaber für culpa und dolus nach den allgemeinen, hierüber bei Obligationsverhältnissen geltenden Principien.

(Zum Art. 49) [1]) nicht zu verwechseln mit den nach einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbaren Wechseln. Vergl. Art. 37, 50 u. 52.

(Zum Art. 50) [1]) Das Gesetz sagt mit andern Worten: Wechsel, die schlechthin auf oder nach Sicht lauten, werden nur zur Zahlung präsentirt, diese Präsentation muß aber in den in den Artikeln 44 bis 47 festgesetzten Fristen stattfinden; z. B. ein auf Paris gezogener Sichtwechsel muß innerhalb 6 Monaten zur Zahlung präsentirt werden. Vergl. Art. 44 b, 1.

Art. 51. Das Uso ist bei Wechseln, welche aus den Deutschen Bundesstaaten auf den hiesigen Staat gezogen sind, 14 Tage nach Sicht; bei Wechseln aus Holland, England und Frankreich 30 Tage nach Dato; bei Wechseln aus Italien, Spanien, Portugal und andern Ländern 60 Tage nach Dato. [1])

Art. 52. Bei Wechseln, welche auf Tage oder eine oder mehrere Wochen, sei es nach dem Tage der Ausstellung [1]) oder nach Sicht [2]) (d. h. nach dem Datum der Acceptation) lauten, wird bei Datowechseln der Tag der Ausstellung und bei Sichtwechseln der der Acceptation nicht mitgerechnet (so daß also ein, am 1. Januar ausgestellter, [3])

(Zum Art. 51) [1]) Dieser Artikel drückt die Regel aus, daß das Uso nach den am Zahlungsorte geltenden Gesetzen berechnet wird. Ein aus den Deutschen Bundesstaaten auf hier gezogener a uso Wechsel ist also 14 Tage nach der die Sicht beweisenden Acceptation verfallen. Da auf Holland, England und Frankreich a uso aus Deutschland gezogene Wechsel nach dortigen Gesetzen dreißig Tage dato, auf Spanien, Portugal und Italien a uso gezogene Wechsel aber zwei Monate laufen, vergl. Pöhls Handelsrecht 2r. Bd. 2r. Thl. S. 397, so ist in dem obigen Artikel das Uso der von dort auf hier gezogenen Wechsel in gleicher Weise berechnet. Ebenso wird auch das Uso in Hamburg berechnet. Vergl. M. Pöhls a. a. O. S. 399, und Entwurf einer Hamburgischen Wechselordnung 1834, §. 40. Ob aus andern als den bestimmt genannten Ländern a uso auf hier gezogen werden kann, bestimmt sich unter andern auch durch die geographische Entfernung und durch die davon abhängige Frage, ob möglicher Weise aus jenen Ländern ein Wechsel in 60 Tagen (vergl. den obigen Artikel) hier anlangen könne. Daß das Uso verdoppelt (doppio uso), auch a $1\frac{1}{2}$ uso u. s. w. gezogen werden kann, ist bekannt. Jenachdem übrigens das Uso nach der Sicht oder a dato berechnet wird, kommen die Vorschriften des Art. 52 über den Verfalltag in Anwendung.

(Zum Art. 52) [1]) z. B. acht Tage, drei Wochen dato.

[2]) z. B. dreißig Tage nach Sicht.

[3]) oder ein 14 Tage Sicht lautender und am 1. Januar acceptirter Wechsel am 15. Januar fällig ist.

auf 14 Tage nach Dato lautender, Wechsel den 15., ein auf 3 Wochen lautender den 22. u. s. w. fällig ist.)

Art. 53. Lautet der Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage mit dem Monatstage beendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist. [1])

Art. 54. Ist ein solcher Wechsel an einem Kalendertage ausgestellt, welcher in dem Monate, in welchem die Zahlung geschehen soll, fehlt, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. [1])

Art. 55. Ist die Zahlung auf die Mitte eines Monats bestimmt, so ist der 15. der Verfalltag, wenn auch der Monat mehr oder weniger als dreißig Tage hat. [1])

Art. 56. Ein halber Monat wird zu 15 Tagen gerechnet. [1])

Art. 57. Bei Wechseln, welche auf einen oder mehrere und einen halben Monat gestellt sind, werden die Monate in Gemäßheit der Art. 53 und 54 berechnet und 15 Tage hinzugezählt. [1])

Art. 58. Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt, so ist derselbe an eben dem Monatstage des

---

(Zum Art. 53) [1]) Z. B. ein am 14. Januar drei Monat dato fälliger Wechsel ist am 14. April, und ein am 14. April ausgestellter drei Monat Wechsel am 14. Juli verfallen, obgleich die ersten drei Monate in gewöhnlichen Jahren 89 und in Schaltjahren 90 Tage zählen.

(Zum Art. 54) [1]) Z. B. ein am 31. Januar ausgestellter drei Monat Wechsel verfällt am 30. April.

(Zum Art. 55) [1]) Z. B. ein medio Januar oder Februar zahlbarer Wechsel verfällt resp. am 15. Januar oder Februar, wenngleich die Zahl der Tage in beiden Monaten bekanntlich verschieden ist.

(Zum Art. 56) [1]) ohne Rücksicht auf die Zahl der Tage in dem Monate.

(Zum Art. 57) [1]) Z. B. ein am 31. Januar ausgestellter drei einhalb Monat dato fälliger Wechsel ist am 15. Mai fällig.

Zahlungsjahrs verfallen, an welchem er ausgestellt worden.[1]) Ist der Wechsel aber in einem Schaltjahre am 29. Februar ausgestellt, so wird er, falls das Zahlungsjahr kein Schaltjahr ist, bereits am 28. Februar fällig.

Art. 59. Ist der Wechsel nach altem Styl gezogen, so wird der Verfall, insofern derselbe von der Zeit der Ausstellung[1]) abhängt, nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem im alten Styl bezeichneten Tage der Ausstellung (nicht des Verfalls) entspricht.[2])

(Zum Art. 58) [1]) Z. B. ein am 31. Januar, drei Jahre dato fälliger Wechsel verfällt nach drei Jahren am 31. Januar.

(Zum Art. 59) [1]) Bei Wechseln, welche in einer bestimmten Zeit nach Sicht hier zahlbar sind, wird der Verfall nach der hiesigen Acceptation, also immer nach neuem Style gerechnet. Die Bestimmung bezieht sich daher nur auf Datowechsel.

[2]) Die Differenz zwischen dem alten und neuen Styl beträgt bekanntlich 12 Tage, welche dem Kalendertage alten Styls hinzugerechnet werden müssen.

Nach dem obigen Artikel müssen diese 12 Tage demjenigen Kalendertage neuen Styls hinzugerechnet werden, welcher dem im alten Styl bezeichneten Tage der Ausstellung entspricht. Der Zusatz «nicht des Verfalls» bezweckt eine größere Deutlichkeit, indem es auf den ersten Blick gleichgültig erscheinen möchte, ob die Hinzufügung der 12 Tage am Anfang oder am Ende des für den Lauf des Wechsels bestimmten Zeitraums geschehe, was, wie folgendes Beispiel ergiebt, keineswegs der Fall ist.

Man denke sich einen Wechsel, welcher in einem Jahre, das kein Schaltjahr ist, den 26. Februar alten Styls von Petersburg auf Bremen gezogen ist und 2 Monat nach Dato fällig sein soll. Zählt man nun jene 12 Differenztage demjenigen Kalendertage neuen Styls, welcher dem im alten Styl bezeichneten Tage der Ausstellung entspricht, also dem 26. Februar hinzu, so ist der Wechsel den 10. Mai fällig.

Zählt man jene 12 Tage dagegen demjenigen Kalendertage neuen Styls, welcher dem im alten Styl bezeichneten Verfalltage entspricht, also dem 26. April hinzu, so ist der nehmliche Wechsel schon den 8. Mai fällig.

IX. Titel.

Von der Zahlung.

Art. 60. Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens 5 Uhr Abends, [1]) und zwar in der Regel am Verfalltage, geschehen. [2])

Art. 61. Trifft die Verfallzeit auf einen Sonn- oder Festtag, [1]) so kann die Zahlung erst an dem nächsten Werktage [2]) verlangt werden.

Art. 62. Der Aussteller eines eignen Wechsels darf, gleichwie der Trassat, [1]) 8 Respittage nach dem Verfalltage in Anspruch nehmen, [2]) deren Benutzung übrigens

---

Der Unterschied beträgt also 2 Tage; derselbe würde nur 1 Tag betragen, wenn der nehmliche Wechsel zu Petersburg am 30. Juni ausgestellt wäre.

(Zum Art. 60) Eine am letzten Respittage nach 5 Uhr Abends angebotene Zahlung braucht also nicht angenommen zu werden. Die angegebene Zeitbestimmung hängt mit den localen Posteinrichtungen Bremens, wonach die Briefposten Abends abzugehen pflegen, zusammen.

[2]) vergl. Note 1 zum Art. 31.

(Zum Art. 61) [1]) d. h. auf einen für alle Confessionen oder Staatsgenossen, z. B. Dank-, Buß- und Bettag, den 18. October u. s. w., nicht auf einen für besondere Confessionen geltenden Festtag, z. B. Frohnleichnamsfest, Tag aller Heiligen u. s. w.

[2]) Nach allgemeinen Principien müßte der Wechselschuldner an demselben Tage zahlen, an dem er Zahlung, z. B. durch Acceptation, versprochen hatte. Paßte es ihm nicht, an einem Feiertage zu zahlen, so mußte er, was er berechnen konnte, keine Zahlung auf denselben versprechen.

(Zum Art. 62) [1]) also nicht jeder Wechselschuldner, z. B. nicht der Indossant, gegen den Regreß genommen wird.

[2]) versteht sich, wenn nicht die Respittage durch besondere, im Wechsel ausgedrückte Verabredung wegfallen sollen, was man wohl durch die Formel «zahlen Sie präcis» oder «zahlen Sie fix» zu bezeichnen pflegt. Der Acceptant eines so lautenden Wechsels darf sich nicht auf die Respittage berufen. Vergl. Meno Pöhls Handelsrecht Bd. 2. Thl. 2. S. 402. Frankf. Entw. einer W. und Mercantilordg. 1827. §. 36.

auch dem Wechselinhaber unbenommen bleibt. [3]) Ist indessen der Wechsel auf Sicht gestellt, [4]) so fallen die Respittage weg.

Art. 63. In die Zahl der Respittage werden Sonn- und Festtage eingerechnet. [1])

Art. 64. Fallen der oder die [1]) letzten Respittage auf Sonn- oder Festtage, so muß die Zahlung an dem vorhergehenden letzten Werktage geschehen.

Art. 65. Der Wechselinhaber muß die zu empfangende Geldsumme bei dem Wechselschuldner oder der im Wechsel ausgedrückten Zahlungsadresse abholen lassen. [1])

---

[3]) Es ist eine in der Doctrin bestrittene Frage, ob die Respittage nur zu Gunsten des Acceptanten oder Ausstellers eingeführt seien, oder ob sie auch dem Wechselinhaber zu Gute kommen, d. h. mit andern Worten, ob nur der Trassat oder Aussteller mit der Zahlung bis zum letzten Respittage, oder ob auch der Wechselinhaber mit der Präsentation des Wechsels zur Zahlung bis zum letzten Respittage zögern dürfe. Vergl. Mittermaier Deutsch. Privatr. §. 342. Ausg. 5. Das Gesetz entschied sich für die letztere Ansicht, und mußte sich dafür entscheiden, weil der Art. 32 sogar die Präsentation zur Acceptation innerhalb der Respittage erlaubt, und überdem nach hiesiger kaufmännischer Praxis die nicht am Cassirtage selbst fälligen Wechsel stets erst an dem darauf folgenden Cassirtage zur Zahlung präsentirt werden. Vgl. Convents-Verh. von 1842. S. 155.

[4]) d. h. die pure auf Sicht lautenden Wechsel, nicht die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (z. B. 60 Tage nach Sicht) zahlbaren Wechsel, welche letztere, wie Datowechsel, Respittage haben.

(Zum Art. 63) [1]) d. h. die mit einem Sonnabend beginnenden Respittage werden mit dem nächsten Sonnabend, wenn z. B. auch in diese Woche der Charfreitag oder das Osterfest fallen, beendet.

(Zum Art. 64) [1]) fällt z. B. der letzte Respittag auf einen Oster- oder Pfingstmontag, so muß am Sonnabend vor Ostern oder Pfingsten gezahlt werden. Ebenso, wenn der letzte Respittag auf den 18. October und dieser auf einen Sonnabend fällt, so ist der vorhergehende Freitag der letzte Zahlungstag.

(Zum Art. 65) [1]) Diese Bestimmung versteht sich gewissermaßen von selbst, weil in der Regel der Acceptant erst durch die Präsentation zur Zahlung den Wechselinhaber kennen lernt.

Art. 66. Stückzahlung [1]) anzunehmen ist der Wechselinhaber nicht schuldig. [2]) Doch kann er [3]) die mit deren Annahme verknüpfte Verantwortlichkeit gegen seine Vormänner von sich abwenden, wenn er wegen nicht vollständiger Zahlung protestiren läßt und sodann nach Vorschrift der Art. 79 und 81 verfährt.

Art. 67. Der Wechselinhaber ist die Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen nicht schuldig. [1])

Art. 68. Der Trassat darf vor der Verfallzeit keine Zahlung leisten; [1]) er kann jedoch die desfallsige Verantwortlichkeit von sich abwenden, [2]) wenn er den Wechsel auf sich selbst indossiren läßt.

(Zum Art. 66) [1]) d. h. die Zahlung eines Theiles der Wechselsumme, z. B. der Acceptant eines Wechsels von 1000 Thlr. will nur 500 Thlr. zahlen.

[2]) d. h. er braucht sie überall nicht anzunehmen, sondern läßt Mangels Zahlung protestiren, wenn ihm nicht die ganze Summe geboten wird.

[3]) d. h. will er aber die Zahlung theilweise annehmen, so kann er es, ohne sich gegen seine Vormänner zu präjudiciren, wenn er wegen nicht vollständiger Zahlung protestiren läßt.

(Zum Art. 67) [1]) weil sonst der Zweck eines Wechselkaufs, an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit Zahlung zu leisten, leicht vereitelt werden könnte. Pöhls hält sogar den Inhaber nicht berechtigt, die Zahlung vor Verfall anzunehmen, findet die Annahme aber unbedenklich, wenn der Inhaber den Wechsel in diesem Falle auf den Bezogenen indossirt. Vergl. Pöhls Handelsr. Bd. 2. Th. 2. S. 382.

(Zum Art. 68) [1]) denn der Zieher hat ihm die Ordre gegeben, an einem bestimmten Tage zu zahlen, (z. B. drei Monat dato); auch darf die Frist zur Contreordre bei nicht acceptirten Wechseln nicht beschränkt werden, und ebensowenig kann der Bezogene vor Verfall die Legitimation des Inhabers beurtheilen. cf. Pöhls Handelsr. Bd. 2. Th. 2. S. 381. Treitschke Encyclopädie, Bd. 2. s. v. Zahlung §. 12. Convents-Verhl. von 1842. S. 154.

[2]) Das Gesetz spricht zunächst den Bezogenen nur von der aus der verfrühten Zahlung entspringenden Verantwortlichkeit frei, ohne die Frage, welches Recht derselbe auf Wiedererstattung der gezahlten Summe durch das auf ihn gestellte Indossament erlangt

Art. 69. Der Wechselschuldner braucht nur gegen Auslieferung des, von ihm ausgestellten eignen oder mit

---

hat, weiter zu untersuchen. In Bezug auf diese Frage kommt es darauf an, ob der auf den Bezogenen indossirte Wechsel bereits acceptirt war, oder nicht. Im ersteren Falle erlöscht durch das Indossament die Wechselforderung gegen die Vormänner, welche durch die Acceptation Gläubiger des Bezogenen geworden sind. Vergl. Treitschke Encyclopädie s. v. Indossament, §. 30. ebend. s. v. Zahlung §. 14. Sie könnten daher die Erlöschung als Einrede opponiren, oder wenn sie in Folge des Regresses gezahlt hätten, den Bezogenen wieder aus dem Accepte belangen.

Z. B. Gebrüder Sutherland ziehen auf Eduard Frost, und dieser acceptirt am 28. April die am 10. Mai fällige Tratte. Wünscht nun der Inhaber des Wechsels, Paul Guericke, die Zahlung bereits am 1. Mai, und indossirt den Wechsel auf den Acceptanten Eduard Frost, so wird dieser, wenn er am 1. Mai zahlt, von der Verantwortlichkeit der verfrühten Zahlung gegen die Zieher, Gebrüder Sutherland, durch das auf ihn gestellte Indossament befreit; denn da der Acceptant zufolge seines Accepts den Wechsel bei Verfall einlösen mußte, und darin nicht vom Zieher behindert werden konnte, so kann es in rechtlicher Hinsicht gleich sein, ob der Wechsel bis dahin in den Händen des Paul Guericke blieb, oder ob dieser ihn auf den Acceptanten indossirte.

Wenn aber der Acceptant, auf den der Wechsel indossirt ist, bei Verfall «Mangels Zahlung» gegen sich selbst protestiren lassen, und Regreß gegen die Indossanten oder den Zieher nehmen wollte, so würden diese, selbst wenn sie gezwungen würden, den Wechsel wieder einzulösen, falls sie nämlich die oben erwähnte Einrede vorzuschützen unterlassen hätten, gegen den Bezogenen aus dem Accepte auf Zahlung klagen können.

Wenn dagegen der Wechsel vom Bezogenen noch nicht acceptirt wäre, z. B. wenn im oberwähnten Falle Eduard Frost den Wechsel noch nicht acceptirt hätte, als er am 1. Mai sich den Wechsel von dem Inhaber Paul Guericke gegen Zahlung indossiren ließ, sich also noch nicht zur Zahlung durch das Accept verpflichtet hätte, so erlangt er durch das Indossament dieselben Rechte gegen die Indossanten und den Zieher, wie jeder Indossatar, und nimmt aus demselben den Regreß, wie jeder Andere, nachdem er «Mangels Accept oder Zahlung» gegen sich selbst in vorgeschriebener Weise (vergl. Art. 73) hat protestiren lassen. Vgl. Treitschke a. a. O.

seinem Accept versehenen trassirten, Originalwechsels Zahlung zu leisten.[1]) Ist letzterer indeß abhanden gekommen, der Wechselschuldner aber der Wechselschuld überführt,[2]) so kann der Inhaber gegen genügende[3]) Sicherheitsleistung, daß er in angemessener Frist, auf seine Kosten, dem Schuldner ein bündiges Mortificationsdocument einliefern und von Jedermanns Ansprache befreien wolle, Zahlung, in Ermangelung solcher Sicherheitsleistung[4]) aber gerichtliche Deposition des Wechselbelaufs verlangen.

(Zum Art. 69) [1]) Wenn z. B. Jemand einen eigenen Wechsel auf sich gestellt hat, z. B. einen Wechsel dahin ausgestellt hat, »drei Monat dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel 1000 ℛ︀,« so braucht er nur zu zahlen, wenn ihm dieser eigene Original-Wechsel bei der Zahlung eingeliefert wird. Ebenso wenn auf Jemanden die Prima und Secunda gezogen ist, und der Bezogene die Prima acceptirt hat, so braucht er die in Giro gesetzte Secunda nur zu zahlen, wenn ihm zugleich die acceptirte Prima eingeliefert wird.

[2]) d. h. gesteht der Schuldner ein, den auf sich lautenden Wechsel ausgestellt, oder die Prima, deren Secunda ihm präsentirt wird, acceptirt zu haben, oder wird die Ausstellung oder das Accept durch Briefe, Zeugen u. s. w. erwiesen.

[3]) Ist der Wechselschuldner (Bezogene oder Aussteller eines eigenen Wechsels) mit der ihm außergerichtlich angebotenen Caution, z. B. den gestellten Bürgen, nicht zufrieden, findet er sie nicht genügend, so muß der Wechselgläubiger gerichtlich die Caution feststellen lassen, zugleich sich aber erbieten, ein gültiges Mortificationsdocument beizubringen, und dazu eine Edictalladung nachsuchen.

[4]) d. h. ist der Wechselschuldner überführt, daß er die verlorne Prima acceptirt, oder den verlornen eigenen Wechsel ausgestellt habe, und stellt der Gläubiger keine Caution bis zur Einlieferung des Mortificationsdocuments, so kann er nur die gerichtliche Deposition der Wechselsumme verlangen, wenn er zugleich Edictalien wider Alle, welche etwa Ansprüche an den verlornen Wechsel haben könnten, nachsucht. Z. B. Meier ist Inhaber einer auf Peterssen gezogenen Secunda. Peterssen will aber die Secunda nur gegen Einlieferung der von ihm acceptirten Prima zahlen. Ist nun die Prima verloren, so kann Meier Zahlung verlangen, wenn er sich erbietet, ein Mortificationsdocument innerhalb der nach den Vorschriften der Gerichtsordnung über

Art. 70. Der Wechselschuldner kann eine Quitung des Präsentanten auf der Wechselurkunde, 1) wenn anders nicht dieselbe abhanden gekommen 2) (Art. 69), verlangen; 3) indeß begründet schon der Besitz des Wechsels die rechtliche Vermuthung der geschehenen Einlösung. 4)

Edictalladungen zu bemessenden Frist, beizubringen und bis dahin genügende Caution, z. B. einen dem Peterssen genügenden Bürgen, stellt. Kann Meier aber eine solche Caution nicht stellen, so kann er, wenn die Wechselschuld (d. h. das Accept des Peterssen) außer Zweifel ist, nur die gerichtliche Deposition der Wechselsumme bis dahin, daß er ein gehöriges Mortificationsdocument beigebracht, verlangen.

(Zum Art. 70) 1) gewöhnlich mit den Worten: Pr. Acquit und der Unterschrift des Quitirenden oder durch Blancoindossament, welches der Zahlende auszufüllen berechtigt ist. Pöhls Handelsr. Bd. 2. Th. 2. S. 442.

2) dann kann die Quitung nicht auf dem Wechsel, wohl aber nach allgem. Grundsätzen eine besondere Quitung verlangt werden.

3) Vergl. Chr. Gottlieb Einert diss. An is, qui cambium trassatum acceptavit, in ipsa solutione praeter redditionem cambii apocham a praesentante jure suo exigere possit. Lips. 1801. (Deutsch, in Barths Dissertationensammlung, Bd. 2. № XXII. Augsb. 1836.) Mittermaier Deutsches Privatr. §. 343. Die Quitung muß jedoch gleich bei der Zahlung eingefordert werden, cf. E. G. des O. A. G. d. 29. April 1842 in S. Schilling Erben contra Schilling Wwe.

4) d. h. mit andern Worten, wenn der Wechselschuldner (der Bezogene, Indossant u. s. w.) den Wechsel besitzt, so wird die Zahlung so lange als bewiesen angenommen, bis derjenige, welcher sie bestreitet, das Gegentheil, i. e. die Nichtzahlung, bewiesen hat. Wenn z. B. der Bezogene seinem Zieher die Zahlung eines Wechsels in Rechnung bringt und zum Beweise der Zahlung den auf ihn lautenden Wechsel producirt, so wird die Zahlung so lange als bewiesen angenommen, bis der Zieher darthut, daß der Bezogene den Wechsel nicht eingelöst habe. Wenn z. B. Peterssen auf Meyer zieht, Meyer die Einlösung des Wechsels behauptet, und zum Beweise den auf ihn lautenden Wechsel producirt, so wird gerichtlich so lange die Zahlung angenommen, bis Peterssen beweist, daß Meyer den Wechsel nicht eingelöst habe.

X. Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Inhabers im Fall der Nichtacceptation oder Nichtzahlung.

Art. 71. Ist derjenige, auf welchen der Wechsel lautet, nicht aufzufinden, so muß der Wechselinhaber da, wo jener zuletzt sein Geschäftslocal hatte, oder, falls er ein solches nicht gehabt, da, wo derselbe zuletzt seine Wohnung hatte,[1]) die Acceptation oder Zahlung verlangen und so, als wäre er anwesend und verweigerte die eine oder andere, verfahren.

Art. 72. Bei domicilirten Wechseln genügt die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung im Domicil des Wechsels.[1])

Art. 73. Der Protest Mangels Annahme oder Mangels Zahlung muß spätestens an dem auf den letzten Respittag folgenden Werktage erhoben werden. Ist

---

(Zum Art. 71) [1]) Ist die Existenz der Person, auf welche der Wechsel lautet, überall am Orte der Protestlevirung unbekannt, so müssen diese Umstände (etwa nach eingezogenen Erkundigungen bei der Polizeibehörde) im Proteste vom Notar bescheinigt werden. Vergl. Art. 96. Meno Pöhls Handelsrecht, Bd. 2. Th. 2. S. 501. Liebe Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig, §. 52 und Motive zu diesem §en.

(Zum Art. 72) [1]) Wenn z. B. von Bordeaux auf Bremen, zahlbar Hamburg, gezogen ist, und der in Bremen acceptirte Wechsel mit einer Zahlungsadresse in Hamburg versehen ward, so genügt, wenn die Adresse in Hamburg nicht zahlt, der dort gegen dieselbe erhobene Protest Mangels Zahlung, um gegen den Acceptanten zu klagen, oder den Regreß gegen die Indossanten zu nehmen, ohne daß der Acceptant noch besonders um Zahlung angegangen, oder es dazu eines zweiten Protestes gegen den Acceptanten bedürfe. Vergl. Hufeland, primae lineae de protest. camb. Jenae 1799. §. 40. Heise und Cropp, jur. Abhandl. Bd. 1 № XXVII, §. 1. und 2.

derselbe schon früher erhoben, so ist er an dem so eben gedachten Tage zu wiederholen.[1]) Bei Wechseln, welche auf Sicht lauten (Art. 62) muß die Protestaufnahme an dem auf den Präsentationstag folgenden Werktage geschehen.

Art. 74. Findet der Inhaber eines girirten Wechselexemplars das zur Acceptation versandte Exemplar bei der bezeichneten Person überall nicht oder nicht acceptirt[1]) vor, und verweigert in diesem Falle der Trassat die Acceptation des girirten Exemplars, so muß der Inhaber gegen beide protestiren lassen.

Art. 75. Wird die Insolvenz dessen, auf den der Wechsel lautet, durch öffentliche Blätter bekannt gemacht,[1]) so hat der Inhaber, der Wechsel sei acceptirt oder nicht,

---

(Zum Art. 73) [1]) Diese Bestimmung beruht in der Ansicht, daß der Regreßnehmer seinerseits alles gethan haben müsse, um von dem Bezogenen Zahlung, oder doch mindestens das auch seine Vormänner zur Klage berechtigende Accept zu erhalten. (Vergl. Art. 82 in fin.)

(Zum Art. 74) [1]) selbst wenn ein Protest »Mangels Accept« bereits im Auftrage des Ziehers oder eines früheren Indossanten erhoben worden.

Wenn z. B. Meyer Söhne auf Gerson & Comp. gezogen, die Prima zum Accept und die Secunda girirt haben, so muß der Inhaber der Secunda, wenn er auch bei der Adresse die Prima »Mangels Accept« protestirt vorfinden sollte, nach Vorschrift des obigen Artikels das girirte Exemplar beim Bezogenen zur Acceptation präsentiren, und falls diese verweigert wird, protestiren, auch den Protest, wenn er vor Verfall erhoben, nach Vorschrift des Art. 73 an dem auf den letzten Respittag folgenden Tage wiederholen lassen.

Mit einem Worte: der Inhaber des girirten Wechselexemplars muß in diesem Falle ganz so verfahren, als ob überall noch kein Protest »Mangels Annahme« erhoben wäre, er muß, um Regreß nehmen zu können, durch den von ihm erhobenen Protest erweisen, daß er dem Bezogenen das girirte Exemplar zur Acceptation präsentirt habe, und diese verweigert worden.

(Zum Art. 75) [1]) d. h. officiell bekannt gemacht. Bloße Privatanzeigen, wenn auch durch die öffentlichen Blätter, genügen nicht.

das Recht,[2]) selbst vor der Verfallzeit und dem Ablaufe der Respittage protestiren zu lassen und sofort seinen Regreß gegen seine Vormänner zu nehmen (Art. 82).[3])

Art. 76. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten eines trassirten oder den Aussteller eines eignen Wechsels bedarf es des Protestes überall nicht.[1])

Art. 77. Dem Inhaber eines, mit Protest versehenen, Wechsels sind die ihm daraus Verpflichteten sämmtlich solidarisch verpflichtet.[1])

---

2) Eine Verpflichtung, den s. g. Securitätsprotest zur Conservation des Regresses an die Vormänner zu erheben, existirt also nicht. Vergl. anderweitigen Deputations-Bericht über die Revision der Wechselordnung, Conventsverhandl. 1843. S. 142. Pöhls Handelsr. Bd. 2. Th. 2. S. 493. Entwurf einer Wechsel-Ordnung für das Herzogth. Braunschweig sammt Motiven von Liebe. Braunschw. 1843, §. 43 u. Motiv zu diesem §.

3) Die Bezugnahme auf den Art. 82 der Wechsel-Ordnung, der (vergl. Conventsverhandl. 1843. S. 142) nur den Regreß vor Verfall berücksichtigt, beweist, daß das Gesetz nicht die sofortige Einlösung des Wechsels, sondern die im gedachten Artikel bestimmte Sicherstellung vom Regreßpflichtigen verlangt, mithin, wenn es auch die Worte des Gesetzes nicht gradezu besagen, einzig den Fall vor Augen hat, wenn der Inhaber des Wechsels vor Verfall die Insolvenz des Wechselschuldners erfährt. Für den Fall, daß der Wechselinhaber die Insolvenz des Bezogenen oder Ausstellers erst bei Verfall erfuhr, bedurfte es natürlich keiner besonderen Bestimmung.

(Zum Art. 76) 1) In der Ausstellung oder in der Acceptation eines Wechsels liegt das unbedingte Versprechen, bei Verfall zahlen zu wollen. Da nun die Verfallzeit sich aus dem Wechsel ergiebt, so reicht schon der Wechsel für sich allein zur Begründung der Klage gegen den Aussteller oder Acceptanten hin. Zur Begründung der Regreßklage gegen den Indossanten oder Trassanten gehört aber der Beweis der rechtzeitigen Präsentation zur Acceptation und Zahlung, d. h. es gehört dazu der Protest.

(Zum Art. 77) 1) d. h. sobald gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels Mangels Zahlung oder gegen den Bezogenen Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestirt ist, tritt die Haftungs-

Art. 78. Es steht in seiner Wahl, an wen er sich zunächst halten will. [1])

Art. 79. Will er sich an seine Vormänner [1]) halten, so muß er demjenigen, welchen er zuerst besprechen will, sofort eine Ausfertigung der Protesturkunde zustellen. [2]) Wohnt derselbe im Auslande, so muß die Protestversendung mit nächster Post nach dem Tage der Protesterhebung verfügt werden. Sollte mit dessen Wohnorte keine regelmäßige Postverbindung Statt finden, so bleibt es seinem vernünftigen Ermessen überlassen, welchen Communicationsweg er einschlagen will.

Art. 80. Der Inhaber ist auch berechtigt, von demjenigen seiner Schuldner, an den er sich zunächst gehalten, wieder abzulassen und seinen Regreß vorläufig gegen einen

---

pflicht der Indossanten und, bei Tratten, auch die des Trassanten ein, und zwar so, daß jeder Einzelne für die gesammte Wechselsumme haftet.

(Zum Art. 78) [1]) d. h. der Inhaber eines protestirten Wechsels kann sowohl den Acceptanten, den Aussteller, oder nach beliebiger Auswahl einen der Indossanten in Anspruch nehmen. Nach der Bremischen Wechsel-Ordnung von 1712, Art. 52 mußte beim Regreß der Inhaber zunächst den letzten Indossanten und dann die übrigen nach der Reihe bis zum Trassanten besprechen. Das obige Gesetz spricht aber zunächst nur von dem hiesigen, in Anspruch genommenen Wechselschuldner (Aussteller oder Indossanten), denn inwiefern der auswärtige Wechselschuldner haftet, richtet sich nach den Gesetzen seines Wohnorts. Aus diesem Grunde wurde die Klage eines Hamburger Hauses, das, mit Uebergehung der Indossanten, gegen die im Königreich Sachsen wohnhaften Aussteller seinen Regreß nahm, verworfen, weil nach der Leipziger Wechsel-Ordnung der Regreß zunächst gegen den letzten Indossanten hätte genommen werden müssen. Vergl. Kritz Sammlung von Rechtsfällen. Bd. 2. № VI. S. 81.

(Zum Art. 79) [1]) Vormänner, d. h. Indossanten oder Trassanten. Vergl. Art. 81.

[2]) Diese Verpflichtung gilt auch für Platzwechsel, wie sich schon aus dem gleich folgenden Satze im Gesetze ergiebt. Vergl. außerdem Heise und Cropp jurist. Abh. Bd. 1. № XXV.

andern zu nehmen, ohne daß der zuvor Besprochene dadurch frei wird. [1])

Art. 81. Will er indeß zunächst den Trassanten oder einen früheren Indossanten, mit Uebergehung späterer Indossanten, besprechen, so muß er, um sich den Regreß gegen seine einstweilen übersprungenen Vormänner zu erhalten, diesen eine Ausfertigung der Protesturkunde, der Vorschrift des Art. 79 gemäß, einsenden. [1])

Art. 82. Derjenige, gegen welchen zunächst der Regreß genommen wird, hat, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, dem Regreßnehmer, nach dessen Wahl, entweder hinlängliche Sicherheit für die vollständige und unbedingte Bezahlung des Wechsels, nach dem alsdann üblichen Cours, mit sämmtlichen Unkosten zu leisten, oder einen andern annehmlichen, zur Verfallzeit des ersteren zahlbaren, und die Valuta desselben mit den bisherigen Unkosten begleichenden, Wechsel zuzustellen. [1]) Jedoch be-

---

(Zum Art. 80) [1]) vom ersten Indossanten auf den letzten, oder umgekehrt vom Trassanten auf den Indossanten u. s. w. zurückzukehren. Der Inhaber hat m. a. W. das s. g. jus variandi.

(Zum Art. 81) [1]) z. B. ein Wechsel enthält die nachstehenden, auf einander folgenden Indossamente: Golz & Comp., H. Peterßen & Sohn, N. Fritty. Will sich nun der Inhaber zunächst an Golz & Comp. halten und sich den Regreß gegen H. Peterßen & Sohn salviren, so muß er diesen eine Ausfertigung des Protestes zusenden.

(Zum Art. 82) [1]) Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so kann der Inhaber wegen Nonaccept, oder wegen Insolvenz dessen, auf den der Wechsel lautet (Art. 75), (des Bezogenen oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels), gegen seine Vormänner Regreß nehmen und, wie es ihm convenirt, verlangen, entweder daß der, gegen den er Regreß genommen, ihm Caution für die vollständige und unbedingte Zahlung des Wechsels bei Verfall nach dem alsdann (d. h. bei Verfall) geltenden Course und sämmtlicher Unkosten leiste, z. B. eine hierauf lautende Bürgschaft stelle, oder, daß er ihm einen anderen, in gleicher Zeit, wie der protestirte, zahlbaren, und zu gleichem Zwecke brauchbaren,

hält er das Recht,[2]) sich durch Baarzahlung des Wechselbetrags und sämmtlicher Unkosten, oder, falls deren Annahme verweigert wird, durch gerichtiche Deposition der Gelder von allem weiteren Anspruche zu befreien. Im obigen Falle der Sicherheitsleistung, wo der ursprüngliche Wechsel in den Händen des Regreßnehmers verbleibt, ist dieser, wenn dennoch zur Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgt, schuldig, die Protesteinlegung wiederholen zu lassen.[3])

Art. 83. Wird dagegen Regreß wegen Nichtzahlung genommen, so kann der Inhaber des Wechsels von seinen Vormännern

a) die Zahlung der Wechselsumme nach dem alsdann üblichen Cours,[1])

b) die Protestkosten,

(z. B. wenn der erste Wechsel auf Hamburg lautete, einen in Hamburg zahlbaren Wechsel), die Valuta und Unkosten begleichenden Wechsel gebe.

[2]) Will aber derjenige, gegen den Regreß genommen wird, weder das Eine, noch das Andere, so kann er sich diesen Verpflichtungen nur dadurch entziehen, wenn er den Wechsel durch Zahlung der Wechselsumme und der Unkosten einlöst, oder falls der Wechsel-Inhaber die Annahme verweigert, diese Gelder gerichtlich deponirt.

[3]) Wird dem Regreßnehmer nur Caution für den richtigen Eingang des protestirten Wechsels geleistet, und behält er also denselben, so muß er, wenn er bei Verfall nicht Zahlung erhält, den im Art. 73 vorgeschriebenen Protest wiederholen lassen, um den von ihm in Anspruch genommenen Vormann in den Stand zu setzen, sich weiter zu regressiren. Z. B. Meinerssen & Comp. nehmen mit einem wegen Nonaccept protestirten, noch nicht fälligen auf Paris lautenden Wechsel gegen Johann Friedrich Eibler Regreß, so können Meinerssen & Comp. von Eibler entweder Caution für den richtigen Eingang des Wechsels bei Verfall, oder einen zweiten, in gleicher Frist, wie der erste, fälligen Wechsel auf Paris verlangen. Wenn aber Eibler die Caution nicht leisten oder den Wechsel nicht geben will, so kann er sich von dieser Verbindlichkeit nur durch Zahlung befreien.

(Zum Art. 83) [1]) d. h. dem Course des Verfalltags, denn von da an beginnt die Verzinsung (vergl. Bestimmung sub g dieses Artikels), die sich ohne Feststellung des Capitalbetrags nicht denken läßt.

c) das Briefporto,
d) die Stempelgebühren,
e) die Mäklercourtage,
f) 1/2 pCt. Wechselprovision,
g) 5 pCt. Zinsen seit dem Verfalltage des protestirten Wechsels fordern.

Art. 84 Es steht dem Regreßnehmer auch frei, bis zum Belaufe der Retourrechnung zum Tagescourse einen Rückwechsel auf den, von ihm in Anspruch genommenen Vormann, 1) zu trassiren. 2)

(Zum Art. 84) 1) Nach vielen älteren Wechselordnungen, (auch nach der hiesigen W. O. von 1712, Art. 49) war nur die Trassirung eines Rückwechsels vom Zahlungs- auf den Ziehungsort, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich beliebt war, gestattet.

Der wegen Nichtzahlung des Bezogenen sich regressirende Inhaber zog einen am Zahlungsorte ausgestellten Rückwechsel auf den Trassanten, oder den mit demselben an einem Orte wohnenden Remittenten, und girirte ihn gegen Zahlung an seinen nächsten Vormann. So gelangte derselbe Rückwechsel von einem Indossanten zum andern, bis zum Trassanten, der ihn als Retrassat einlöste.

Nur wenn vom Zahlungsorte nicht direct auf den Ziehungsort gezogen zu werden pflegte, durfte der Wechselinhaber auf einen mit beiden Plätzen wechselnden Zwischenort den Rückwechsel abgeben.

Aus diesem Grunde ward nach dem in Siegel's Corp. jur. camb. Th. 2, S. 23 enthaltenen Parere dem dort angeführten Nürnberger Hause, welches von einem Baseler einen Wechsel auf Leipzig erhalten hatte, gestattet, als der Wechsel vom Bezogenen nicht honorirt, und ein Rückwechsel von Leipzig auf Nürnberg und von dort auf Basel gezogen wurde, dem Baseler Zieher, als Retrassaten, sowohl die Leipziger als Nürnberger Ricambiokosten in Rechnung zu bringen, weil nach dem Parere damals nicht direct von Leipzig auf Basel gezogen werden konnte.

Die directe Trassirung des Rückwechsels vom Zahlungs- auf den Ziehungsort sollte die Vervielfältigung der Ritratten und die daraus entspringende Häufung von Provisionen, Courtagen u. s. w. vermeiden; sie verhinderte aber die sofortige, willkührliche Begebung des Rückwechsels, denn da einerseits auf den nächsten Indossanten nicht retrassirt, und anderseits nur gegen ihn der Regreß genommen werden durfte, so blieb nichts übrig, als den Rückwechsel an ihn zu indossiren.

2) Der Regreßnehmer trassirt einen, gewöhnlich auf Sicht lautenden,

Art. 85. Der Rückwechsel muß direkt [1]) (a drittura) gezogen und demselben der protestirte Wechsel nebst der Retourrechnung [2]) beigefügt werden.

Wechsel auf den Vormann zum Belauf der Retourrechnung, den er an der Börse verkauft, und dadurch sofort zu der vom Acceptanten vergeblich erwarteten Zahlung gelangt. Z. B. ein hiesiges Haus giebt eine Tratte auf Leipzig ab, die bei Verfall nicht honorirt wird, so kann der Leipziger Indossant einen Sichtwechsel zum Belauf der Retourrechnung auf seinen hiesigen Indossanten abgeben.

(Zum Art. 85) [1]) Die Bestimmung drückt die auch in den neueren Wechselgesetzen anerkannte Regel aus, daß der Rückwechsel direct auf den Wohnort des in Anspruch genommenen Vormanns gezogen werden muß. Man darf also den Rückwechsel in der Regel nicht über dritte Oerter ziehen, wenn sich auf diese auch leichter der Wechsel begeben ließe, z. B. nicht über Amsterdam oder Hamburg, d. h. der in Anspruch genommene Indossant oder Trassant braucht in der Regel nur den auf ihn direct gezogenen Rückwechsel einzulösen, und ist es dem Regreßnehmer nicht erlaubt, einen Wechsel zum Belauf der Retourrechnung z. B. auf Hamburg zu ziehen, und dem dortigen Bezogenen aufzugeben, zum Belauf der von ihm bezahlten Tratte, unter Hinzurechnung der Provision, des Stempels und sonstiger Gebühren für seine, des Regreßnehmers, Rechnung auf den hiesigen Regreßpflichtigen zu ziehen. Die Zahlung eines solchen indirect (nicht a drittura) gezogenen Rückwechsels kann der hiesige Regreßpflichtige verweigern. Vergl. Treitschke Encyclopädie s. v. Rückwechsel §. 2. Pöhl's Handelsrecht, Bd. 2. Th. 2. S. 252.

Der Artikel soll aber wohl eigentlich nur als Regel die directe Trassirung feststellen, ohne die über dritte Oerter, wenn am Wohnorte des Inhabers auf hier kein Cours notirt wird, schlechthin zu verbieten, wie sich aus dem Vergleiche mit Art. 86, der von einer Rückwechslung über Hamburg oder Amsterdam spricht, ergeben dürfte.

Vergl. §. §. 1082 und 1083 des Preuß. L. R. Weimar. W. O. §. 138.

2) Aus dem beigelegten protestirten Wechsel und der Retourrechnung ergiebt sich die Größe der Wechselschuld des in Anspruch genommenen Vormannes und folglich dessen Verbindlichkeit, den Rückwechsel, der schlechthin nur zur Zahlung präsentirt wird, ohne vorgängige Acceptation (nach Wechselrecht) einzulösen. (Die

Art. 86. Hat der Regreßnehmer bereits eine Retourrechnung bezahlen müssen, so kann er deren Gesammtbetrag von seinen Vormännern ersetzt verlangen, auch, wenn an dem Zahlungsorte des Wechsels ein directer Cours auf hier, Hamburg oder Amsterdam notirt wird, den Betrag der Retourrechnung so berechnen, als wenn auf ihn direct, oder, wo dies nicht zulässig ist, über Hamburg oder Amsterdam retrassirt wäre, und zwar ohne Unterschied, ob eine Rücktratte wirklich gezogen worden oder nicht. In die Retourrechnung darf ½ pCt. Wechselprovision nebst den übrigen im Art. 83 erwähnten Kosten aufgenommen werden. [1])

Art. 87. Der Inhaber braucht den Wechsel nicht aus den Händen zu geben, bevor er vollständig befriedigt ist, [1]) oder nach Vorschrift des Art. 82 einen andern Wechsel erhalten hat. [2])

Art. 88. Ein jeder aus dem Wechsel dem Inhaber Verpflichtete [1]) hat zur Verfallzeit das Recht, die Ausliefe-

---

Klage auf Zahlung fundirt sich also auf den Wechsel, Protest und Retourrechnung.) Vergl. M. Pöhls Wechselrecht. Bd. 2. Th. 2. S. 552.

(Zum Art. 86) [1]) Z. B. J. Meyer u. Söhne verkaufen hieselbst an Gebrüder Peterßen einen Wechsel auf Paris, der mit Protest Mangels Zahlung auf Gebr. Peterßen zurückkommt, so können diese, wenn sie sich auf J. Meyer u. Söhne regressiren, entweder den Betrag der von ihnen gezahlten Retourrechnung verlangen, oder, wenn auf sie, weil in Paris kein Cours auf Bremen notirt wird, über Hamburg oder Amsterdam retrassirt worden, den Betrag der Ritratte ersetzt verlangen, oder endlich so die Retourrechnung berechnen, als ob retrassirt worden wäre; in allen Fällen aber ½ % Wechselprovision und die übrigen im Art. 83 aufgeführten Kosten, in soweit sie nicht schon in der ersten Retourrechnung berechnet sind, ersetzt verlangen.

(Zum Art 87) [1]) also auch dann nicht, wenn er sich mit der theilweisen Acceptation oder Zahlung einverstanden erklärte und sich im Uebrigen seine Rechte salvirte, vergl. Art. 38 u. 66.

[2]) d. h. wenn er für den protestirten Wechsel einen andern erhielt.

(Zum Art. 88) [1]) z. B. ein Indossant, um den Ricambio zu ver-

rung des quittirten Wechsels und des Protestes wegen Nichtzahlung, gegen Erstattung der Wechselsumme und der sonstigen Retourrechnung von dem Wechselinhaber zu begehren. [2]) Die Weigerung der Annahme einer solchen angebotenen Wechselzahlung, derentwegen ein neuer Protest aufgenommen werden muß, befreit den Anbietenden, so wie dessen Nachmänner, den ersteren jedoch nur, falls er die Wechselsumme gerichtlich deponirt, von aller weiteren Ansprache. [3])

Art 89. Der dem Regreßnehmer Verpflichtete braucht nur gegen die Auslieferung des von ihm ausgestellten oder indossirten Wechsels Zahlung zu leisten. [1]) Ist der Originalwechsel verloren gegangen, so finden die Vorschriften des Art. 69. auch hier ihre Anwendung.

Art. 90. Derjenige Indossant, gegen welchen der Regreß mit Erfolg genommen ist, [1]) kann sich auf gleiche Weise, wie der Regreßnehmer gegen ihn verfahren konnte, bei seinen sämmtlichen Vormännern [2]) und bei dem Acceptanten eines trassirten oder dem Aussteller eines eignen Wechsels schadlos halten. [3])

---

meiden, besonders ein früherer Indossant, um die Zahlung des doppelten Ricambio zu vermeiden.

[2]) um sich gegen die Vormänner regressiren zu können.

[3]) d. h. m. a. W. der Anbietende wird durch eine wirkliche Zahlung oder, was dem gleich steht, durch gerichtliche Deposition, die auf ihn folgenden Indossanten, die Nachmänner, werden aber schon dadurch, daß der Regreßnehmer im Widerspruch mit der dem Wechselinhaber obliegenden Diligenz ohne Grund die Gelegenheit vorbeigehen ließ, sich Zahlung zu verschaffen, von den weiteren Ansprüchen befreit.

(Zum Art. 89) [1]) Diese Bestimmung folgt aus dem allgemeinen, im 69sten Artikel auf den Acceptanten und Aussteller eines eigenen Wechsels, hier auf Trassanten und Indossanten angewandten Grundsatze: daß der Wechselschuldner nur gegen Auslieferung der die ihn verpflichtende Wechselzeichnung enthaltenden Wechselurkunde zu zahlen brauche.

(Zum Art. 90) [1]) vergl. Art. 82 und folgende.

[2]) den ihm voraufgehenden Indossanten und Trassanten.

[3]) d. h. gegen sie im Wechselprocesse klagen; vergl. auch Art. 137.

Art. 91. Um sich den Regreß gegen seine Vormänner zu sichern, muß er denselben den eingesandt erhaltenen Protest mittheilen, und dabei [1]) nach Vorschrift der Art. 79 und 81 verfahren.

Art. 92. Hat der Trassant den Wechsel wieder eingelöset, so kann er gleichfalls den Acceptanten nach Wechselrecht belangen. [1]) Dahingegen steht dem Trassaten, welcher als solcher den Wechsel bezahlt hat, zum Zweck seiner Schadloshaltung kein Wechselrecht gegen den Trassanten zu.

Art. 93. Der Inhaber, welcher den ihm im gegenwärtigen Titel auferlegten Pflichten nicht nachlebt, verliert, im Falle er Eigenthümer des Wechsels ist, den Regreß nach Wechselrecht und bleibt auch alles sonstigen Regresses gegen seine Vormänner verlustig, [1]) falls er nicht beweisen kann, daß sie durch seine Versäumniß keinen Schaden erlitten haben. [2]) War er aber bloß zur Eincassirung beauftragt,

---

(Zum Art. 91) [1]) d. h. bei der Protestversendung.

(Zum Art. 92) [1]) Wenn z. B. Schulin, Ordre Gebrüder Chitty, auf Martens & Comp. zieht, diese den Wechsel acceptiren, aber nicht bezahlen, der Inhaber sodann auf den Zieher Schulin zurückkommt und von ihm Zahlung erhält, so hat Schulin, wenn er, außer dem Wechsel und Protest, auch noch den liquiden Beweis der Einlösung beibringen kann, vergl. Heise und Cropp Bd. 2, Abh. I. §. 14 eine Wechselklage gegen die Acceptanten Martens & Comp. auf Wiedererstattung.

So außer Zweifel es auch ist, daß der Zieher eine Schadensklage gegen den Acceptanten hat, wenn dieser ihm die Annahme des Wechsels zusichert, und sein Versprechen nicht erfüllt, so bestritten ist in der Doctrin die Frage: ob der Zieher in dem obangedeuteten Falle eine Wechselklage gegen den Acceptanten habe, wie sie ihm der obige Artikel giebt. Vergl. hierüber ganz besonders Heise u. Cropp. jurist. Abhandlungen, Bd. 2. № 1. Ueber die Wechselklage des Ausstellers gegen den Acceptanten; s. auch Conventsverhandl. von 1842, S. 156 a. E. und S. 157.

[2]) s. Heise u. Cropp a. a. O. §. 10.

(Zum Art. 93) [1]) d. h. er kann auch nicht im ordentlichen Processe Regreß nehmen.

[2]) wenn er z. B. gegen den Trassanten beweisen kann, daß dieser

so hat er seinem Vollmachtsgeber allen, demselben durch seine Versäumniß angeursachten Schaden, zu ersetzen. [3])

XI. Titel.

Vom Proteste.

Art. 94. Die Protestaufnahme geschieht durch einen Notar, nach Vorschrift der Notariatsordnung. Nur im Nothfalle kann vom Vorsitzer des competenten [1]) Gerichts dazu ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsbote beauftragt werden.

Art. 95. Die Protestvollziehung kann jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends geschehen. [1])

---

die gemachte Deckung vom Bezogenen zurückerhalten habe; wenn der Trassant auf seinen Schuldner zog, und dieser zwar den Wechsel nicht honorirte, aber die Schuld dem Zieher später abtrug u. s. w. cf. Pöhls Handelsr. Bd. 2. Thl. 2. S. 545. Eine solche Klage gegen den Vormann fließt aus dem auch im Wechselrechte geltenden Grundsatze, daß Niemand sich mit dem Schaden des Andern bereichern dürfe.

[3]) wozu jeder Bevollmächtigte schon an sich verpflichtet ist.

(Zum Art. 94) [1]) competenten, d. h. zu dem Auftrage, als einem Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, competenten Gerichte unter dessen unmittelbaren Befehlen der Gerichtsbote oder Schreiber steht. Auf die Competenz des Gerichts für die etwa aus dem protestirten Wechsel zuständige Klage kann nichts ankommen, wenn anders der Zweck des Gesetzes, dem Wechselinhaber die Protesteinlegung an Orten, wo, z. B. wie in Bremerhaven, nur ein Notar vorhanden ist, möglich zu machen, erreicht werden soll; denn für Klagen über 300 Thlr. ist nur das Bremische Obergericht competent, und es würde schneller zum Ziele führen, einen in Bremen wohnhaften Notar nach Bremerhaven kommen zu lassen, als durch das hiesige Obergericht den Gerichtsschreiber in Bremerhaven für die Protesteinlegung, wenn etwa der dortige Notar nicht zur Stelle sein sollte, zu requiriren.

(Zum Art. 95) [1]) vergl. Note z. Art. 61.

Art. 96. Der mit der Aufnahme des Protestes Beauftragte hat denjenigen, gegen welchen protestirt werden soll, zunächst in seinem Geschäftslocale [1]) und in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung aufzusuchen. Ist derselbe überall nicht aufzufinden, [2]) so muß dieser Umstand im Proteste erwähnt werden.

XII. Titel.

Von der Nothadresse und der Intervention.*)

Art. 97. Sowohl der Aussteller als der Indossant kann den Wechsel mit Nothadressen versehen. [1])

Art. 98. Verweigert der Trassat die Acceptation des Wechsels und acceptirt er denselben auch nicht unter Pro-

---

(Zum Art. 96) [1]) bei Kaufleuten im Comptoire.

[2]) d. h. vom Notare.

*) Die Nothadresse ist der vom Trassanten oder Indossanten im Wechsel bezeichnete Dritte, der im Falle der Weigerung des Bezogenen, oder, bei eignen Wechseln, im Nichtzahlungsfalle des Ausstellers die Zahlung übernehmen soll. Die Bezeichnung geschieht gewöhnlich mit den Worten: «nöthigenfalls bei Meyer & Comp.» oder wie sonst die Adresse heißt.

Intervention dagegen heißt die Acceptation oder Zahlung durch einen entweder auf dem Wechsel überall nicht genannten Dritten, oder die Acceptation und Zahlung des Bezogenen oder der Nothadresse, welche nicht in Gemäßheit des im Wechsel gegebenen Auftrags erfolgte. Vgl. Mittermaier's Privatr. §. 348. Note 5. Z. B. der Bezogene acceptirt sopra protesto zu Ehren des Trassanten oder eines Indossanten, weil er den Wechsel nicht für Rechnung desjenigen, für den er gezogen ist, acceptiren will. Pöhls Handelsr. Bd. 2. Thl. 1. S. 250. In Hinsicht auf die Wirkung der eingegangenen Verpflichtung stehen sich übrigens die Nothadresse und der Intervenient gleich. Treitschke Encyclopädie, s. v. Intervention §. 1.

(Zum Art. 97) [1]) d. h. jeder auf den Regreß genommen werden kann und ihn zu vermeiden wünscht, kann den Wechsel mit einer oder mehreren Nothadressen versehen.

test, so muß der Wechsel bei der Nothadresse zur Zahlung präsentirt werden. [1])

Art. 99. Der vom Aussteller nicht bezahlte eigene Wechsel muß der Nothadresse zur Zahlung präsentirt werden.[1])

Art. 100. Sind auf dem Wechsel mehrere Nothadressen verzeichnet, so ist derselbe bei sämmtlichen zu präsentiren und diejenige anzunehmen, welche die meisten Wechselverpflichteten befreiet. [1])

(Zum Art. 98) [1]) d. h. m. a. W., wenn der Bezogene die unbedingte Acceptation verweigert, sich aber bereit erklärt, den Wechsel unter Protest acceptiren zu wollen, so muß der Präsentant sich diese Acceptation gefallen lassen; erklärt sich der Bezogene aber auch hierzu nicht bereit, so muß der Wechsel der Nothadresse präsentirt werden. Der unter Protest acceptirende Bezogene hat also den Vorrang vor der Nothadresse.

(Zum Art. 99) [1]) Der Aussteller eines eigenen Wechsels selbst kann freilich den Wechsel nicht mit Nothadressen versehen, wohl aber der Indossant. Z. B. Meyer & Comp. stellen einen Drei-Monats-Wechsel auf sich selbst, Ordre Gebrüder Johnson, aus, und diese indossiren ihn auf Israel Löwe, so kann dieser, um den Regreß zu vermeiden, seinem Indossamente eine Nothadresse beifügen.

Da die Nothadresse bei eigenen Wechseln in die Stelle des Ausstellers treten soll, diesem aber der Wechsel nur zur Zahlung präsentirt zu werden braucht (vergl. Art. 30), so geschieht die Präsentation bei der Nothadresse auch nur zu gleichem Zwecke.

(Zum Art. 100) [1]) Da bekanntlich durch die Zahlung des Trassanten sämmtliche Indossanten und durch Zahlung des früheren Indossanten die späteren befreit werden, so hat die Nothadresse des Trassanten und die des früheren vor der des späteren Indossanten den Vorzug; da ferner die Nothadressen zuweilen gar nicht, oder meistentheils nur mit den Anfangsbuchstaben unterzeichnet werden, so hat das Gesetz, um mit Bestimmtheit diejenige, deren Acceptation und Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreien würde, zu ersehen, die Präsentation bei sämmtlichen Nothadressen vorgeschrieben, und damit ein Verfahren sanctionirt, welches bisher schon von bedeutenden hiesigen Wechselhäusern beobachtet wurde.

Art. 101. Ist die Präsentation des Wechsels bei der Nothadresse zur Acceptation oder Zahlung unterblieben, so äußert diese Versäumniß nur auf das Rechtsverhältniß des Adressanten und seiner Nachmänner [1]) ihren Einfluß.

Art. 102. Der Präsentant braucht sich keine Acceptation von Seiten eines auf dem Wechsel [1]) nicht verzeichneten Dritten gefallen zu lassen.

(Zum Art. 101) [1]) Da die Zahlung durch die Nothadresse nur den Regreß gegen den Adressanten und die, auf welche er den Wechsel übertragen hat, seine Nachmänner, abwendet, die Vormänner, d. h. die dem Adressanten vorhergehenden Indossanten und der Trassant aber trotz der Einlösung des Wechsels durch die Nothadresse dieser und dem Adressanten verhaftet bleiben, so können folgeweise auch nur der Adressant und seine Nachmänner sich über die Nachlässigkeit des Präsentanten beklagen, und ihm die Einrede des Versäumnisses, (Präjudizes) opponiren. Z B. ein von Eduard Meyer auf Berends & Sohn gezogener Wechsel enthält folgende Indossamente, St. Lüders Wwe. & Söhne, Heinrich Löffler und S. de Bias & Comp. Hat nun Heinrich Löffler den Wechsel mit einer Nothadresse auf Gebrüder Fuchs versehen und präsentirt E. Smith, als letzter Inhaber, den Wechsel, nachdem er gegen Berends & Sohn Mangel Accept protestirt worden, nicht bei der Nothadresse, so ist er nur gegen H. Löffler und die auf ihn folgenden Indossanten (S. de Bias & Comp.) präjudicirt, weil, wenn auch der Wechsel ordnungsmäßig bei der Nothadresse präsentirt und für Rechnung von H. Löffler eingelöst wäre, St. Lüders Wwe. & Söhne und Ed. Meyer, als dessen Vormänner, vor wie nach ihm verhaftet und seinem Wechselregreß ausgesetzt geblieben wären. Sie könnten also nicht wie S. de Bias & Comp. sagen, wenn der Wechsel von der Nothadresse für Rechnung von H. Löffler eingelöst wäre, so wären wir von der Wechselverbindlichkeit befreit worden, und ist darin ein Versehen begangen, so ist der Wechsel gegen uns präjudicirt.

(Zum Art. 102) [1]) also auch nicht die Acceptation (vergl. übrigens Art. 105) desjenigen, der sich hierzu im Auftrage des Trassanten meldet, z. B. der dem Präsentanten einen Brief des Trassanten vorzeigt, worin dieser den Empfänger des Briefs ersucht, für seine Rechnung zu acceptiren. Vergl. jedoch Heise und Cropp jurist. Abhandl. Bd. 2. № XI. Note 3. und

Art. 103. Die Acceptation von Seiten eines Dritten oder des Präsentanten selbst ist überall erst zulässig, [1]) wenn die Nothadresse solche verweigert hat. [2])

Art. 104. Die Acceptation von Seiten des Intervenienten oder der Nothadresse hat gleiche Wirkung mit der durch den Trassaten geschehenen Acceptation. [1])

Art. 105. Die von Seiten eines Dritten gehörig angebotene Bezahlung des, beim Verfalle nicht eingelösten, Wechsels darf vom Präsentanten nicht ausgeschlagen werden, bei Verlust des Regresses wider denjenigen, für welchen die Zahlung angeboten wurde und dessen Nachmänner. [1])

Sieveking Material. §. 152. Ist dagegen der Dritte auf dem Wechsel bezeichnet, so muß der Präsentant sich dessen Acceptation gefallen lassen, einerlei ob dieser in Folge des gegebenen Auftrags oder für eines Andern Rechnung acceptiren will, z. B. die von einem Indossanten verfügte Nothadresse acceptirt zu Ehren eines andern Indossanten, als des Adressanten, vorausgesetzt, daß keine Nothadresse für einen früheren Indossanten oder den Trassanten acceptiren will. Vergl. Art. 100. Z. B. Ein Wechsel ist von Friedrichsson & Comp. auf L. Hendrichs gezogen, und enthält folgende Indossanten: Samuel Kohn, Hirsch Söhne, Frederik Tyler und George Andlaw. Die Zieher Friedrichsson & Comp. haben den Wechsel mit einer Nothadresse auf Levin Ahronson und der dritte Indossant Frederik Tyler denselben mit einer Nothadresse auf Louis Schultz versehen. Wenn nun Louis Schultz für Rechnung von Hirsch Söhne acceptiren wollte, so müßte der Präsentant diese Acceptation annehmen, falls nicht Levin Ahronson für Rechnung der Zieher Friedrichsson & Comp. zu acceptiren bereit wäre.

(Zum Art. 103) [1]) Die Acceptation des Präsentanten darf nicht ausgeschlagen werden.

[2]) Der Präsentant hat den Vorzug vor dem Dritten, denn er braucht dessen Acceptation nach Art. 102 überall nicht zuzulassen, er muß aber der Nothadresse nachstehen.

(Zum Art. 104) [1]) vergl. jedoch Note 2 zum Artikel 106.

(Zum Art. 105) [1]) Der Artikel scheint von der Annahme auszugehen, daß nur für Jemanden, der dem Wechselregreß ausgesetzt

Art. 106. Die Acceptation von Seiten der Nothadresse oder des Intervenienten befreit den Präsentanten nicht von der Verpflichtung bei dem Trassaten protestiren zu lassen. [1]) Dieselbe Verpflichtung liegt dem Präsentanten

---

ist, die Zahlung Interesse haben und für diesen nur die Zahlung angeboten werden könne, denn nur für Wechselverpflichtete paßt das Präjudiz der verweigerten Zahlungsannahme. Indessen könnte auch für den Zahlung angeboten werden, für dessen Rechnung die Tratte gezogen ist, z. B. »Zahlen Sie für Rechnung von H. P.,« (vergl jedoch Pöhls Bd. 2. Thl. 1. S. 255) der, wenngleich kein Wechselregreß gegen ihn stattnehmig ist, (vergl. Treitschke Encyclopädie s. v. Tratte §. 9 und Intervention §. 9), dennoch bei der Einlösung des Wechsels von Seiten eines Intervenienten eben so interessirt sein kann, weil er am Ende den Trassanten doch schadlos halten muß.

(Zum Art. 106) [1]) Der Präsentant muß sowohl, um sich selbst den Regreß gegen die Indossanten und Trassanten zu erhalten, (vergl. Art. 79) als auch, weil der Intervenient oder die Nothadresse die Auslieferung einer Protestausfertigung verlangen können, um dem, für den sie acceptirt haben, die Nothwendigkeit der Intervention durch sofortige Einsendung des Protestes zu documentiren, beim Bezogenen Mangels Accept protestiren lassen. Vergl. Heise und Cropp jur. Abh. Bd. 2. Abh. XI., besonders Nota 15.

Aus der gesetzlich dem Präsentanten gebotenen Protestirung folgt aber, daß sie in Gemäßheit des Art. 73. mindestens an dem auf den letzten Respittage folgenden Werktage wiederholt werden muß.

Ist also auch z. B. ein am 31. Januar fälliger Wechsel, Mangels Accept am 2. Januar beim Bezogenen protestirt und darauf von der Nothadresse acceptirt worden, so muß der Wechsel zum zweiten Male beim Bezogenen am letzten Respittage zum Accept präsentirt und spätestens am folgenden Tage protestirt werden. Hieraus folgt aber weiter, daß wenn der Bezogene am letzten Respittage (vergl. Art. 32) acceptiren wollte, er daran durch die frühere Acceptation der Nothadresse nicht behindert wäre.

Der Artikel hat also die frühere Bestimmung des 25. Artikels der W. O. v. 1712, wonach es von dem Willen des Intervenienten oder der Adresse abhängig war, ob sie mit ihrem Accepte zurücktreten wollten, (verbis: Dieser tertius nicht anders als gutwillig — denn abzustehen nicht schuldig) aufgehoben.

ob, wenn von Seiten der Nothadresse oder des Intervenienten Zahlung geleistet wird und der Zahlende den Protest verlangt. [2])

---

2) Der Inhaber des Wechsels, welcher Zahlung erhält, hat an der Protestlevirung kein weiteres Interesse, und kann er es daher lediglich auf den Intervenienten ankommen lassen, ob er den Protest Mangels Zahlung verlange. Vergl. Heise und Cropp jur. Abh. Bd. 2. № XI., besonders §. 6 und den am Ende angeführten Rechtsfall.

Als nehmlich die Acceptation und Zahlung eines auf Paris gezogenen Wechsels bei Verfall geweigert ward, erboten sich Lafitte & Comp. zur Intervention für den ersten Indossanten, Bußmann, machten aber die Bedingung, daß kein Protest erhoben, nur ein Betrag von 4 Franken an Kosten berechnet, und eine motivirte Quitung ertheilt werden sollte.

Die Nothadressen der späteren Indossanten erboten sich anfangs zur unbedingten Zahlung und zwar die eine mit den vollen Protestkosten.

Als nun aber der Inhaber das Anerbieten von Lafitte & Comp. abgelehnt hatte und auf sie zurückkommen wollte, zog sich die eine zurück, weil sie von Lafitte & Comp. verdrängt sei, die andere, weil das Anerbieten von Lafitte & Comp. ungehöriger Weise zurückgewiesen worden. So kam es zur Regreßklage zwischen zwei Frankfurter Häusern, Goll & Söhne contra Leser, und das O. A. Ger. erklärte den Wechsel für präjudicirt, weil der Inhaber das Anerbieten von Lafitte & Comp. zurückgewiesen hätte.

Aus der Verbindlichkeit des Inhabers, dem Intervenienten den Protest Mangels Zahlung einzuliefern, folgt aber nicht nur die Verbindlichkeit, einen der gesetzlichen Form entsprechenden Protest, sondern auch denselben zu gehöriger Zeit, d. h. ihn so frühzeitig einzuliefern, daß der Intervenient oder die Nothadresse, an den, zu dessen Ehren sie gezahlt haben, ihren Regreß nehmen können. Der Intervenient oder die Nothadresse erhält nehmlich durch die Zahlung alle die Rechte, welche der Inhaber sowohl an denjenigen hatte, zu Ehren dessen der Wechsel gezahlt ist, als auch gegen dessen Vormänner. Vergl. Mittermaier's Privatr. §. 349. Pfeiffer's pract. Ausführungen Bd. I. S. 128. u. folg.

Art. 107. Der Adressat sowohl als der Intervenient kann von demjenigen, für den er den Wechsel eingelöst,

---

Wenn z. B. ein auf Berends und Sohn gezogener Wechsel folgende Indossamente enthält: Fry & Co., Gebrüder Ettlew, Heinrich Paulsen und Paul Lang und derselbe von der von Paul Lang auf Ludwig Rathlew verfügten Nothadresse eingelöst worden ist, so erhält Ludwig Rathlew alle Rechte, welche die Präsentanten Gebrüder Schettler an Paul Lang, Heinrich Paulsen, Gebrüder Ettlew und Fry & Co. durch das Indossament erworben hatten.

Hieraus folgt aber, daß der Präsentant (Gebrüder Schettler) verpflichtet ist, Alles das zu thun, was dazu gehört, um die Nothadresse in den Stand zu setzen, den Regreß gleich ihm gegen den Adressanten und dessen Vormänner ausüben zu können.

Der Präsentant ist also verpflichtet, so wie es der Artikel 107 auch vorschreibt, den gegen den Bezogenen levirten Protest »Mangels Zahlung« nebst Wechsel einzuhändigen.

Dieser Protest muß aber

1) nicht nur in der gesetzlichen Form (Art. 94.) und in der bestimmten Zeit (Art. 73.) gegen den Bezogenen erhoben worden sein, sondern er muß auch

2) so frühzeitig dem Intervenienten oder der Nothadresse überreicht werden, daß diese, welche dem Honoraten und seinen Vormännern gegenüber in die Rechte und Pflichten des Inhabers getreten sind, gleich diesem Regreß nehmen können. Vergl. Bender's W. R., Bd. 1. S. 657 und: Ueber Wechselduplikate, S. 37.

Da nun der Inhaber des Wechsels nur dann Regreß nehmen kann, wenn er demjenigen, an den er Regreß nehmen will, sofort eine Ausfertigung der Protesturkunde zusendet (Art. 79.) so muß er dem Intervenienten oder der Nothadresse den Protest so frühzeitig zustellen, daß diese ihn gleichfalls mit nächster Post nach dem Tage der Protesterhebung dem Honorirten, oder dessen in Anspruch genommenen Vormanne zusenden kann. Hierin dürfte der Grund der von Kaufleuten aufgestellten Regel, daß der Intervenient aus dem Accepte nur bis zum letzten Respittage hafte, zu finden sein.

Für die Fälle also, wo von dem Inhaber gegen seine eben angeführten Pflichten, durch deren Erfüllung der wechselmäßige Regreß des Intervenienten oder des Adressaten gegen den Honorirten bedingt ist, gefehlt wurde, hat diese kaufmännische Regel ihre Richtigkeit, die indeß in gleicher Weise vom Adressaten, wie vom Intervenienten gilt; denn meldet sich z. B. der Inhaber des Wechsels später, als zur Innehaltung des Art. 97 stattnehmig ist,

und von dessen Vormännern die gezahlte Wechselsumme, so wie den Ersatz seiner Auslagen nebst $1/2$ pCt. Provision, gegen Auslieferung des quitirten Wechsels und Protestes, [1]) nach Wechselrecht verlangen.

XIII. Titel.

Von gemeinschaftlicher Uebernahme der Wechselverbindlichkeiten.

Art. 108. Nur die in der Wechselurkunde selbst oder deren Alonge [1]) übernommene Bürgschaft (avallo) verpflichtet nach Wechselrecht.

Art. 109. Haben Mehrere ohne Zusatz, daß sie nur Bürgen seien, einen Wechsel unterschrieben, [1]) so werden

so kann der Intervenient oder der Adressat an den Honorirten oder dessen Vormänner sich nicht mehr regressiren (cf. Art. 93), und muß daher aus diesem Grunde die Einlösung des Accepts vom Intervenienten oder Adressaten verweigert werden dürfen; wenngleich an und für sich (Art. 104) die Acceptation dieser Personen der des Trassaten gleichsteht und die Klage aus dem Accepte ohne Protest (Art. 76.) gegen den Acceptanten zwei Jahre dauert. (Art. 119.)

Eine gleiche Zeit dauert sie auch aus dem Interventionsaccepte, namentlich dann, wenn bei Verfall dem Intervenienten der Protest »Mangels Zahlung« angeboten und troß dem, nach dem darüber aufgenommenen Proteste, die Zahlung verweigert ist, oder wenn der Intervenient von vorn herein erklärt hat, den Protest nicht haben zu wollen.

Als Vorsichtsmaßregel können dem Interventionsaccepte auch noch die Worte hinzugefügt werden: »gültig bis zum (Datum), Verfalltage oder letzten Respittage.« —

(Zum Art. 107) [1]) vorausgesetzt, daß sie, welche in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Zahlenden oder dessen Vormänner getreten sind, sich diese Rechte (den Regreß) durch Zusendung des Protestes salvirt haben. Vergl. Note zum vorhergehenden Art. und Art. 79.

(Zum Art. 108) [1]) Eine mündlich oder in einem vom Wechsel getrennten Documente, z. B. in einer Notariats-Urkunde, übernommene Bürgschaft giebt zwar eine Klage, aber keine im Wechselprocesse und nach Wechselrecht.

(Zum Art. 109) [1]) d. h. ausgestellt, als Trassanten oder als Aussteller eines eigenen Wechsels.

sie sämmtlich, ohne Unterschied der Fassung [2]) der Wechselurkunde, als dem Wechselinhaber solidarisch [3]) verhaftete Hauptschuldner angesehen, von denen keiner die Rechtswohlthat der Theilung in Anspruch nehmen kann [4]).

Art. 110. Dasselbe findet Statt, wenn Mehrere, ohne sich als Bürgen zu bezeichnen, einen Wechsel der äußern Form nach indossirt haben, und nicht etwa sonst aus der Wechselurkunde erhellet, [1]) daß nur einer oder der andre von ihnen zu einem eigentlichen Indossamente legitimirt war.

Art. 111. Erhellet Letzteres aus der Wechselurkunde selbst, [1]) so werden diejenigen, welche ihre Namensunter-

---

[2]) Wenn z. B. der Wechsel so abgefaßt ist, als ob er nur von einer Person ausgestellt sei, von Mehreren aber unterschrieben ist, so haften sie sämmtlich als Wechselschuldner. Z. B. ein Wechsel: »Drei Monat dato zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel« u. s. w., ist von Everhard Klöntrupp, Samson & Co. und Mierlein & Söhne ausgestellt, so haften, trotz der uncorrecten Fassung im Singular, alle drei als Trassanten. Vergl. Weimarsche W. O. §. 15.

[3]) jeder für den ganzen Wechselbetrag.

[4]) d. h. ohne verlangen zu können, daß der Kläger sich mit der aus der Personenzahl ergebenden Rate des in Anspruch Genommenen begnüge; z. B. in dem sub № 2 gegebenen Beispiele muß der allein in Anspruch genommene Everh. Klöntrupp den ganzen Wechsel bezahlen.

(Zum Art. 110) [1]) Z. B. Auf ein Blancoindossament folgen drei neben einander stehende Unterschriften, z. B. auf das Blancoindossament J. C. Löffler Söhne folgen in einer Linie die Unterschriften: Johann Bietscher, G. Meyer und C. Löfflein, so haften dem Inhaber des Wechsels alle drei als Indossanten. Es kommt auch gar nicht darauf an, ob z. B. die gesammte Börse wisse, daß die Personen, welche das Gesetz als Indossanten betrachtet, völlig getrennte Geschäfte betreiben, mithin nicht anzunehmen sei, daß sie zugleich den Wechsel in blanco indossirt hätten. Es kommt hier eben überall nicht darauf an, aus welchem Grunde der Wechsel indossirt sei, genug er ist indossirt.

(Zum Art. 111) [1]) Z. B. für mich an die Ordre von Eduard Giere. Henrich Schleffner.

schrift der des Indossanten schlechthin beigefügt haben, als dessen Bürgen angesehen.

Art. 112. Als Bürgen werden auch diejenigen betrachtet, welche ihre Namensunterschrift schlechthin dem Namen des Acceptanten oder Intervenienten hinzugefügt haben. [1])

Art. 113. Der eigentliche Wechselbürge haftet mit dem Wechselhauptschuldner dem Wechselinhaber solidarisch, [1]) ohne von den dem Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten eine andere, als die der Abtretung des Klagerechts, in Anspruch nehmen zu können. [2])

Art. 114. Der Bürge kann die Abtretung des Klagerechts in der Form eines Wechselindossaments frei von Obligo [1]) begehren.

Für mich an die Ordre von Carl Klein.
Ludwig Groß. Eduard Giere.

Aus den Indossamenten dieses Wechsels erhellt wörtlich, daß derselbe von Henrich Schleffner nur an Eduard Giere indossirt ist, und wird daher nach dem obigen Artikel Ludwig Groß als Bürge des weiter indossirenden Eduard Giere angesehen.

Zum Art. 112) [1]) Wird z. B. in einem auf B. Heuer gezogenen und von diesem acceptirten Wechsel dem Namen des Acceptanten der von Otto Luis beigefügt, so wird dieser als Bürge des Acceptanten betrachtet.

(Zum Art. 113) [1]) d. h. sowohl der Acceptant, Indossant, Intervenient, als deren Wechselbürgen (Art. 108.) haften jeder einzeln dem Wechselgläubiger für den ganzen Wechselbetrag.

[2]) d. h. die Bürgen können weder verlangen, daß der Hauptschuldner, z. B. Acceptant, zuvor ausgeklagt werde, noch, daß sie nur pro rata zu zahlen brauchten, wohl aber können sie bei der Zahlung die Abtretung des Klagerechts, d. h. der Klagen, welche der Wechselinhaber gegen den Acceptanten, Indossanten u. s. w. hat, verlangen. Der Bürge kann m. a. W. vom Wechselinhaber das Indossament des Wechsels, aber ohne dessen Obligo, verlangen. Vergl. Art. 114.

(Zum Art. 114) [1]) denn ohne diesen Zusatz würde der Wechselgläubiger durch den Regreß des Bürgen genöthigt werden können, die von demselben erhaltene Wechselsumme ihm als Indossanten wieder zu erstatten.

Art. 115. Der Wechselinhaber, welcher gegen den Wechselbürgen seiner Vormänner den Regreß nehmen will, muß ihm, den Vorschriften der Art. 79 und 81 gemäß, die Protesturkunde zustellen. [1])

XIV. Titel.

Vom Erlöschen des Wechselrechts.

Art. 116. Das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit ist, abgesehen von den folgenden [1]) Bestimmungen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. [2])

Art. 117. Das Recht des Wechselgläubigers geht vollständig auf die Erben über. [1])

Art. 118. Die Erben des Wechselschuldners [1]) treten vollständig in dessen Verbindlichkeit. Doch kann der Personalarrest [2]) gegen sie erst dann verfügt werden, wenn ihr Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht.

(Zum Art. 115) [1]) Haftet der Bürge den Vormännern gleich, so muß auch gegen ihn in eben derselben Weise der Regreß genommen werden.

(Zum Art. 116) [1]) nur speciell die Wechsel betreffenden.

[2]) d. h. nach den jede Vertrags- und die Wechselverbindlichkeit aufhebenden Gesetzen, z. B. Zahlung, Compensation, Novation, Beerbung des Schuldners oder Gläubigers. Vergl. hierüber Daniels W. R. §. 100, und den daselbst angeführten Pothier. Desgl. Treitschke Encyclopädie s. v. Wechselverbindlichkeit §. 5. u. Indossament §. 30.

(Zum Art. 117) [1]) Ueber die Activlegitimation der Erben im Processe; vergl. Art. 135.

(Zum Art. 118) [1]) Vergl. den Art. 135 über die Passivlegitimation der Erben.

[2]) eine Ausnahme, die auch in den meisten Wechselgesetzen gemacht wird. Im Uebrigen findet der Wechselproceß gegen die Erben des Schuldners statt, und kommen namentlich die Art. 148 und folgende auch gegen die Erben lediglich mit der obgedachten Modification in Anwendung.

Art. 119. Das Klagerecht aus dem Wechsel [1]) als solchem [2]) verjährt binnen zwei Jahren.

Art. 120. Die Verjährungsfrist beginnt bei Wechseln, welche durch die Ausstellung [1]) oder Acceptation [2]) einen bestimmten Verfalltag erhalten haben, mit dem auf den letzten Respittag oder, in Ermangelung von Respittagen, [3]) mit dem auf den Verfalltag folgenden Tage, und zwar ohne Unterschied, ob der letzte Respittag oder der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag, [4]) oder ein Werktag war.

Art. 121. Ist aber wegen Nichtacceptation protestirt worden, so beginnt die Verjährungsfrist bereits mit dem auf den Tag der Protesteinlegung folgenden Tage. [1])

Art. 122. Hat der Wechsel weder durch Ausstellung, noch durch Acceptation einen bestimmten Verfalltag erhalten, so beginnt die Verjährung erst bei Ablauf derjenigen Frist, während welcher nach Art. 44 bis 46 [1]) die Präsentation geschehen mußte. [2])

(Zum Art. 119) [1]) Die Verjährung der aus demselben hergenommenen Einreden richtet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Vergl. Art. 116. Wening-Ingenheim Bd. 1. §. 50 und 54. Weber v. d. natürl. Verbindlichkeit §. 62. Dessen Klagen und Einreden № 6, S. 54 und Sommer's rechtswiss. Abh., Bd. 1. № 1.

[2]) Vergl. Conventsverhandl. vom Jahre 1842, S. 153. Vergl. auch Heise und Cropp jurist. Abh., Bd. 2. № XIII., besonders §. 10. Weimar. W. O., §. 187.

(Zum Art. 120) [1]) Datowechseln, vergl. Art. 52 u. folg.

[2]) d. h. in einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbaren Wechseln. Z. B. Dreißig Tage nach Sicht. Vergl. Art. 44. und 52.

[3]) wenn z. B. die Respittage durch Privatverabredung wegfallen sollen. Vergl. Note zum Art. 62.

[4]) Vergl. Art. 61 und 64. Die Verjährung beginnt also nicht immer mit dem Zahltage.

(Zum Art. 121) [1]) Z. B. wenn ein am 1. März fälliger Datowechsel am 2. Februar »Mangels Accept« protestirt wird, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem 3. Februar.

(Zum Art. 122) [1]) genauer wohl nach Art. 50.

[2]) d. h. bei schlechthin auf Sicht lautenden Wechseln, welche inner-

Art. 123. Ist der Wechsel prolongirt worden, so beginnt die Verjährung erst bei Ablauf der Prolongationsfrist, und der alsdann eintretenden Respittage.

Art. 124. Die Verjährungsfrist endet in der Regel mit Ablauf des Tages des letzten Monats, an welchem sie im ersten Monate begann. 1)

Art. 125. Hat sie in einem Schaltjahre mit dem 29. Februar begonnen, so läuft sie mit dem 28. Februar des zweiten Jahres ab. 1)

Art. 126. Insolvenz des Wechselschuldners hemmt die Verjährungsfrist erst von dem Tage an, da dieselbe gerichtsseitig zur öffentlichen Kunde gebracht worden. 1)

Art. 127. Die auf diese Art unterbrochene Verjährung beginnt mit dem Tage von Neuem ihren Lauf, an

---

halb der vorgeschriebenen Frist zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt sind, fängt die Verjährungsfrist für die gehörig salvirte Regreßklage mit dem Tage nach Ablauf der Präsentationsfrist an. Z. B. ein auf Leipzig lautender Sichtwechsel muß binnen 6 Monat vom Tage der Ausstellung an zur Zahlung präsentirt werden. Vergl. Art. 44 b. 1) mit Art. 60. Angenommen nun, der Regreß gegen den hiesigen Aussteller wäre durch Zusendung des Protestes gehörig salvirt, so würde die Verjährungsfrist gegen ihn zwei Jahre lang nach Ablauf der 6 Monate laufen. Wenn z. B. der Wechsel am 1. Januar ausgestellt ist, so fängt die Verjährungsfrist mit dem 1. Juli an.

(Zum Art. 123) 1) Die Prolongation wird übrigens im Wechselprocesse nur berücksichtigt, wenn sie auf dem Wechsel selbst bemerkt ist.

(Zum Art. 124) 1) Z. B. die mit dem 12. December beginnende Verjährungsfrist endet zwei Jahre später mit dem 12. December.

(Zum Art. 125) 1) Z. B. die mit dem 29. Februar 1844 beginnende Verjährungsfrist endet zwei Jahre später mit dem 28. Februar 1846.

(Zum Art. 126) 1) Vergl. Verordn. für Debit- und Nachlaßsachen, §. 111.

welchem, nach beendigtem Debit- oder Concursverfahren, die Anstellung der Klage wieder rechtlich möglich wird. [1])

Art. 128. Im Uebrigen [1]) ist der Lauf der Verjährung und der Unterbrechung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

XV. Titel.

Von dem Rechte der Wechsel beim Debit- und Concursverfahren.

Art. 129. Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor andern chirographarischen Gläubigern. [1])

Art. 130. Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte [1]) Forderung an Capital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er

---

(Zum Art. 127) [1]) Vergl. Verordn. für Debit- u. Nachlaßsachen, §. 245 u. folg.

(Zum Art. 128) [1]) d. h. insofern die allgemeinen über die Unterbrechung der Verjährung geltenden Grundsätze nicht durch die obigen Bestimmungen eine Modification erlitten haben.

(Zum Art. 129) [1]) Nach Art. 58 der W. O. von 1712 gab die Bestellung eines Generalpfandrechts im Wechsel diesem keine Präferenz. Dies Verbot ist in der neuen Wechselordnung nicht wiederholt, also die Bestellung eines Generalpfandrechts an sich erlaubt, jedoch müssen dabei die in der Erbe- und Handfestenordnung §. 131. vorgeschriebenen Formen der Errichtung beobachtet sein, und äußert das Generalpfandrecht nur seine Wirksamkeit auf das bewegliche Vermögen des Schuldners. §. 80 der Erbe- und Handfestenordnung. Vergl. jedoch §. 81 ebendaselbst. Vergl. Conventsverhandl. von 1842, S. 158.

(Zum Art. 130) [1]) Vergl. hierüber Conventsverhandl. v. 1842, S. 158 und außer den dort angeführten Schriftstellern: Treitschke Encyclopädie s. v. Regreß Mangel Zahlung, §. 15. Sieveking Materialien, §. 318. Hannov. W. O., §. 31 a. E. Weimarische W. O., §. 175. Dessauische W. O., §. 44.

aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen.[2]) Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quitirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.[3])

Art. 131. Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maaßgabe des Art. 130 gegen die übrigen Wechselverpflichteten [1]) oder deren Debitmassen geltend zu

---

[2]) weil z. B. sonst der bei drei Massen interessirte Wechselinhaber, deren jede 40 Procent zahlte, 20 Procent über seine Forderung erhielte.

[3]) Aus der solidarischen Verbindlichkeit der Wechselverpflichteten (Art. 77) folgt auch, daß der Inhaber des Wechsels sich keine Theilung seiner Wechselforderung pro rata unter den verschiedenen Massen, wenn etwa jede auch 33⅓ % zahlen wollte, gefallen zu lassen braucht; er kann vielmehr von jeder Masse den vollen Betrag seiner Forderung verlangen. Z. B. wenn die Masse des Meyer 60 %, die des Peterßen 40 % und die des Franz Guiseppi 33⅓ % giebt, so kann der Inhaber des Wechsels sich von der Meyerschen Masse 60 % und von der des Peterßen 40%, oder, wenn es ihm besser convenirt, von Guiseppi 33⅓ %, von Peterßen 40% und von Meyer 26⅔ % auszahlen lassen. Ebenso erhält nur die zuletzt auszahlende Masse den Wechsel und damit zunächst das Recht, sich zu regressiren, und was sie erhält, behält sie auch allein.

Wenn ferner der Wechselgläubiger im obigen Falle von sämmtlichen Massen sich die Accordsgelder hätte auszahlen lassen, also 33⅓ % über den Betrag seiner Forderung erhalten hätte, so würde der zuletzt Zahlende einzig berechtigt sein, vom Gläubiger den dessen Forderung übersteigenden Mehrbetrag wiederzufordern; denn die zum Belauf der Wechselforderung zahlenden Massen zahlten nicht mehr, als was sie zufolge der solidarischen Verbindlichkeit zahlen mußten, und nur, weil auf diese Weise der Gläubiger 100 pro Cent erhalten hatte, und dadurch seine Forderung erloschen war, konnte er nicht überher 33⅓ % (von Guiseppi) in Empfang nehmen. Vergl. jedoch Treitschke s. v. Regreß Mangel Zahlung, §. 15.

(Zum Art. 131) [1]) also selbst dann, wenn über deren Vermögen kein Debitverfahren ausgebrochen ist. An und für sich hebt der mit einem Wechselverpflichteten (z. B. dem Acceptanten) über die Forderung selbst eingegangene und sich nicht bloß auf die Personen

machen, und, im Falle eines Accordes der letzteren, die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung, bis zu seiner vollständigen Befriedigung, zu erheben.

XVI. Titel.

Vom Wechselprocesse.

Art. 132. Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung, daß er die mit der Originalhandzeichnung versehene Wechselurkunde [1]) beibringt, der Vortheile des Wechselprocesses, unter folgenden näheren Bestimmungen.

---

der Paciscenten beschränkende Vergleich oder Nachlaßvertrag die Ansprüche gegen die übrigen Wechselverpflichteten auf. Z. B. ein auf J. Pescatori gezogener Wechsel ist von Meier u. Sohn auf Georg Paulsen indossirt. Erläßt nun Geo. Paulsen dem Bezogenen J. Pescatori die Wechselforderung zu 30 % und kommt auf Meier u. Sohn, als seine Vormänner mit der Restforderung zurück, so sollte er an und für sich mit dem Regreß ausgeschlossen sein, weil er nicht im Stande ist, seinen Indossanten alle aus dem Wechsel gegen den Acceptanten zuständigen Rechte abzutreten. Vergl. Treitschke s. v. Regreß Mangel Zahlung, §. 20. sub 3, vergl. jedoch auch denselben sub 4 a. a. O. Es ist aber nicht zu übersehen, daß der obige Artikel nur dem Wechselinhaber die Eingehung eines Nachlaßvertrages mit einer Debitmasse erlaubt, und daß nur ein mit dieser eingegangener Nachlaßvertrag ihm nicht gegen die übrigen Wechselverpflichteten präjudiciren soll. Das Gesetz hat sich hier auf den practischen Standpunkt gestellt, von dem aus betrachtet, man wohl annehmen darf, daß der Wechselinhaber sich nicht leicht in ein Debitverfahren einlassen wird, wenn er solvente Vormänner hat, es aber andererseits sehr hart für ihn sein würde, einen angebotenen Accord nicht annehmen zu dürfen, und sich bloß auf den zweifelhaften Regreß beschränken zu müssen.

(Zum Art. 132) [1]) die nicht immer der Originalwechsel zu sein braucht; z. B. wenn die Prima zum Accepte versandt und die Secunda girirt worden, so kann zur Begründung der Regreßklage gegen den Indossanten die mit seiner Originalhandzeichnung versehene Copie dienen, und eben so legitimirt die

Art. 133. Die zur sonstigen Begründung der Klage und Einreden, so wie der etwaigen Re= und Dupliken dienenden Thatsachen können, sofern nicht der Gegner sie einräumt oder dessen Geständniß in Contumacialfällen angenommen wird, nur durch Urkunden erwiesen werden. [1])

---

girirte Copie, verbunden mit dem acceptirten Originale, den Inhaber zur Klage aus dem Accepte. Vergl. Heise und Cropp jur. Abh. Bd. 1. Abh. XXVI. §. 4. Ueber Wechselduplicate und Wechselabschriften, Frankf. a/M. 1807, §. 30 und folgende, siehe auch die dieser Schrift angehängten Formulare für Wechselcopieen u. s. w.

(Zum Art. 133) [1]) Im Allgemeinen sind in Deutschland die für den Wechselproceß geltenden Regeln aus dem Executivprocesse genommen, wenngleich mit einigen, nicht unbedeutenden, durch den Wechselverkehr gebotenen Modificationen.

So z. B. muß im Executivprocesse der Kläger den urkundlichen Beweis seiner Legitimation zur Sache führen.

Vergl. Bayer summar. Proceß §. 43.
" Kori Executivproceß §. 12.
" Gett Executivproceß §. 9. S. 56.

Im Wechselproceß dagegen ist allgemein angenommen, daß z. B. das bloße Ableugnen der Aechtheit des auf den Kläger gestellten Indossaments diesen nicht beweispflichtig mache, der die Aechtheit des Indossaments bestreitende Beklagte vielmehr den Beweis der Unächtheit führen müsse.

Ebenso verlangt der Executivproceß urkundliche, specielle Angabe der causa debendi, wogegen im Wechselprocesse auch da, wo die Angabe der Valuta im Wechsel geboten ist, eine generelle Bezeichnung (z. B. »Werth in Rechnung« oder »Valuta verstanden«) zugelassen ist.

Ferner hinsichtlich der Nebenforderungen, der in der Retourrechnung aufgeführten Kosten, des Advisbriefes, des rechtzeitig eingesandten Protestes ist nicht immer das strenge Princip des Executivprocesses beachtet worden.

Auch der obige Artikel hat einige Modificationen gesetzlich sanctionirt, wofür die bisherige Erfahrung hinreichende Motive darbot.

Als unerläßliches Requisit für die Begründung der Wechselklage stellt das Gesetz die in der G. O. §. 142 gebotene Deposition der Wechselurkunde bei der Ladung dar. Ist dieser Anforderung genügt, so kann der Richter auch nach dem in der G. O. §. 134 aufgestellten Principe der fingirten affirmativen Litiscontestation in Contumacialfällen nach Wechselrecht verurtheilen, wenn

Wird der Beweis ausländischer Wechselgesetze erforderlich, so ist ein unverdächtiger Abdruck derselben dazu genügend.[2])

Art. 134. Die Urkunden müssen auf der Stelle beigebracht werden. Editionsanträge bleiben ausgeschlossen.[1])

Art. 135. Bei Erbfällen ist indeß der Kläger befugt, die active und passive Legitimation zur Sache, nach den Grundsätzen des ordentlichen Processes, zu berichtigen und sodann den Wechselproceß zu wählen.[1]) Er kann

---

gleich die übrigen zur Begründung der Klage nothwendigen Thatsachen nicht durch Urkunden bewiesen sein sollten.

Erscheint dagegen der Beklagte im Klagtermine, so kann er entweder

1) die Zulässigkeit des Wechselprocesses wegen mangelnden Urkundenbeweises u. s. w. bestreiten, oder

2) die nicht mit agnosciblen Urkunden erwiesenen Thatumstände

a) einräumen, oder

b) leugnen.

In dem sub 1 und 2 b. genannten Falle kann der Kläger den Wechselproceß nur dann aufrecht erhalten, wenn er die fehlenden Urkunden sofort producirt, in dem sub 2 a. erwähnten Falle wird der Richter nicht verhindert, nach Wechselrecht zu verurtheilen, wenngleich die Liquidität des Klaggrundes nicht durch Urkunden, sondern durch die affirmative Litiscontestation des Beklagten hergestellt ist.

Folgeweise kann der Richter auch die der affirmativen Litiscontestation angehängten illiquiden Einreden, als nicht im Wechselprocesse zulässig, verwerfen.

[2]) Wenn die Praxis, wie sie es wirklich thut, Privatausgaben für den Beweis recipirter oder einheimischer Gesetze, z. B. das Corpus juris, Oelrichs Sammlung Brem. Statuten, die Meiersche Sammlung der Verordnungen, zuläßt, so läßt sich nicht absehen, warum nicht das gleiche Princip auf fremde Gesetze angewandt werden dürfte.

(Zum Art. 134) [1]) gleichwie sie in dem Executivprocesse (wenigstens dem gemeinrechtlichen) sowohl gegen die Parteien, als gegen Dritte ausgeschlossen sind. Vergl. Berger electa proc. execut. §. LXV. Mevii decis. P. IV. dec. 267; p. V. dec. 166. Schaumburg princ. prax. jur. L. II. Cap. II. §. 8. Danz summar. Proceß §. 82. № 1 a. Martin's Proceß §. 251. Note d. Linde's Lehrb. d. Proc. §. 361. № 4. Note 1. Gett Executivproceß S. 94. Note 14. u. S. 125. Note 10.

(Zum Art. 135) [1]) z. B. der Kläger kann in der Citation prin-

auch, falls im Laufe des letzteren die Legitimation zur Sache bestritten wird, [2]) die Suspension des Wechselprocesses verlangen und, nach Berichtigung des Legitimationspunkts im ordentlichen Processe, zum Wechselprocesse zurückkehren.

Art. 136. Der Kläger kann zu jeder Zeit den Wechselproceß aufgeben [1]) und seine Sache im ordentlichen Processe fortsetzen.

Art. 137. Die Ausstreichung aller späteren Indossamente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels. [1])

---

cipaliter auf die Feststellung seiner oder der Erbqualität der Beklagten im ordentlichen Processe antragen und damit den Antrag verbinden: nach Erledigung dieses Präjudicialpunkts den Beklagten nach Wechselrecht zu verurtheilen.

[2]) Der Kläger trägt z. B. darauf an, die in der Ladung genannten Erben des Acceptanten nach Wechselrecht zu verurtheilen, und wenn diese excipiendo die Erbschaftsantretung leugnen, so kann der Kläger, unter vorläufiger Aussetzung des Erkenntnisses in der Hauptsache, die Feststellung des Präjudicialpunkts im ordentlichen Processe beantragen.

(Zum Art. 136) [1]) z. B. in der Replik, oder wenn der Beklagte den Diffessionseid abzuleisten sich erbietet. Vergl. Art. 144.

(Zum Art. 137) [1]) d. h. der Indossant braucht, um zu beweisen, daß der Wechsel auf ihn zurückgekommen sei, und er ihn eingelöst habe, nur die auf ihn folgenden Indossamente durchzustreichen. Z. B. ein Wechsel enthält folgende Indossamente: P. Fredericks, S. della Costa, James Perrugson, Edm. Tyler. Kommt nun der Wechsel auf S. della Costa zurück, so streicht dieser die folgenden Indossamente James Perrugson und Edm. Tyler aus, wenn er z. B. gegen P. Fredericks oder den Acceptanten oder Zieher klagen will. Hiermit hat sich auch schon die frühere Praxis einverstanden erklärt. Vergl. E. G. des Obergerichts ad decr. d. 16. Decbr. 1833 in S. Schröter contra Berninghausen, sowie E. G. ad decr. d. 16. April 1832 in S. Jaques contra Toel und E. G. ad decr. d. 23. März 1835 in S. Lameyer D. D. contra Dr. Oelrichs als ꝛc.; außerdem Heise u. Cropp jur. Abh. Bd. 2. S. 8. Note 14.

Art. 138. Der Beklagte muß sich gleich im ersten Termine über die erhobene Klage vernehmen lassen. 1)

Art. 139. Der Beklagte wird mit keinerlei Cautionsanträgen 1) gehört. Indessen kann er, wenn er auf die Klage verurtheilt und im Stande ist, eine Wiederklage anzustellen, zur Sicherheit für dieselbe, den Vorschriften der Gerichtsordnung [2]) gemäß, den Gegenstand seiner Verurtheilung deponiren.

Art. 140. Sonstige dilatorische Einreden sind nur insofern zulässig, als sie die Competenz des Gerichts oder wesentliche [1]) Mängel des Processes zum Gegenstande haben.

Art. 141. Der Beklagte muß sich gleich bei seiner ersten Vernehmlassung über die Echtheit seiner eignen Wechselzeichnungen, so wie über die Wechselzeichnungen derjenigen, deren Handschrift ihn verbindet, [1]) erklären, und kann sich durch keinerlei Einrede [2]) von dieser Pflicht befreien.

Art. 142. Entkennt er deren Echtheit, so kann der Kläger sofort 1) einen Diffessionseid verlangen.

Art. 143. Ist der Wechsel per procura gezeichnet,

(Zum Art. 138) [1]) Dilationsgesuche werden nicht bewilligt. Vgl. Art. 146. u. 147.

(Zum Art. 139) [1]) auch nicht mit der cautio pro expensis, wie auch früher in der Gerichtspraxis, gestützt auf Art. 19 der W. O. v. 1712, angenommen wurde. Vergl. Entscheidungsgründe des Obergerichts ad decr. de 18. Mai 1829 in S. Baur contra Möller.

[2]) Vergl. §. 417. 418. 419 der G. O.

(Zum Art. 140) [1]) die zu Nichtigkeitsbeschwerden Veranlassung geben könnten. Vergl. §. 537 der G. O. und über denselben E. G. des O. G. ad decr. d. 4. Jan. 1836 in S. Schmidts contra Mensching und die dort allegirten Entscheidungsgründe.

(Zum Art. 141) [1]) seines Erblassers, Compagnons.

[2]) auch nicht durch proceßhindernde Einreden von der damit mindestens eventuell zu verbindenden Erklärung über seine Unterschrift befreien.

(Zum Art. 142) [1]) Kann der Kläger von dem im Gerichtsorte anwesenden Beklagten die Ableistung im Klagtermine verlangen?

und wird die Ertheilung derselben vom Beklagten geleugnet, [1]) so kann der Kläger die Ausdehnung des Diffessionseides auf diesen Punkt verlangen.

Art. 144. Der Kläger kann die eidliche Diffession des Beklagten durch das Erbieten zum anderweitigen Beweise der entkannten Thatumstände abwenden. [1]) Doch geht alsdann der Wechselproceß in den ordentlichen Proceß über.

Art. 145. Von zerstörlichen Einreden sind nur diejenigen zulässig, welche aus dem Wechselrechte [1]) selbst hervorgehen, oder unmittelbar gegen den Kläger [2]) gerichtet sind.

(Zum Art. 143) [1]) In einem früher beim Obergerichte verhandelten Falle leugnete der Beklagte, daß er dem als Procuristen auf dem Wechsel bezeichneten N. N. die Procura ertheilt habe. Der Kläger verlangte über diesen Umstand den Diffessionseid des Beklagten, womit er vom Gerichte abgewiesen wurde, weil der Diffessionseid sich wohl auf die Unterschrift des Procuristen, wenn dessen Procuraertheilung zugestanden, nicht aber auf letztere erstrecken könne. E. G. ad decr. d. 3. Decbr. 1838 in S. Sonnenberg contra Rosenbach & Leidenroth. Obgleich die Fassung des §. 190 der G. O. allerdings der Ansicht des Obergerichts das Wort reden möchte, so empfahl es sich gewiß, fortan dem Wechselgläubiger, der sich in den wenigsten Fällen den Beweis der Procuraertheilung zu verschaffen vermag, durch die Extension des Diffessionseides auf dieselbe ein ihn gegen chicanöses Ableugnen sicherndes Beweismittel im Wechselprocesse zu geben.

(Zum Art. 144) [1]) Vergl. §. 191 der G. O.

(Zum Art. 145) [1]) gegen die Anwendung des Wechselrechts oder des Wechselverfahrens gerichtet sind, z. B. die Form des Wechsels, den Regreß, die Acceptation, Verjährung u. s. w. betreffen.

[2]) oder gegen Personen gerichtet sind, für deren Handlungen der Kläger verbindlich ist, z. B. Erblasser; dagegen sind Einreden, aus der Person der Vormänner des Klägers hergenommen, unzulässig; z. B. die Einrede der dem Vormanne (Indossanten) geleisteten Zahlung, der gegen diesen zuständigen Compensation. Bekanntlich gilt für die Cession im Allgemeinen der Grundsatz, daß Niemand ein Recht übertragen könne, was er selbst nicht mehr hatte, weil es durch Zahlung, Compensation u. s. w. erloschen war. Wenn z. B. Jemand eine ihm zurückgezahlte Obligation cedirt, so kann der Schuldner dem Cessionar (dem die Obligation cedirt ist,) die seinem Cedenten geleistete Zahlung als Einrede opponiren. Vergl. Mühlenbruch Cession, §. 60. (3. Ausg.)

Art. 146. Der Kläger kann nach geschehener Vernehmlassung des Beklagten, unbeschadet des Wechselprocesses, Aufschub [1]) zu seiner Replikhandlung verlangen. Nimmt er dieselbe auf der Stelle vor, so muß auch der Beklagte sofort dupliciren.

Art. 147. Trägt der Kläger seine Replikhandlung nicht in dem nämlichen Termine vor, in welchem der Beklagte sich über die Klage erklärt, so kann der Beklagte in dem Termine, worin die Replikhandlung erfolgt, Aufschub zur Duplikhandlung verlangen. [1])

Art. 148. Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt, [1]) genügen.

Art. 149. Geschieht dies nicht, so ist das Urtheil gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages vollstreckbar. [1]) In dringenden Fällen, deren Beurtheilung dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

Art. 150. Die Vollstreckung wird von dem Vorsitzer desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, außergerichtlich [1]) verfügt; der Verkauf der Immobilien muß indeß vor dem Obergerichte nachgesucht werden.

Art. 151. Der Kläger hat die Wahl, ob er zunächst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Be-

---

Dieser Grundsatz gilt aber nicht bei Wechseln. Das Nähere hierüber s. Treitschke Encyclopädie s. v. Einreden, Indossament §. 14. u. M. Pöhls, Bd. 2. Th. 2. S. 675.

(Zum Art. 146) [1]) weil der Kläger auf die ihm im Klagtermine zuerst zur Kunde kommenden Einreden nicht immer so vorbereitet sein kann, um sofort darauf zu repliciren.

(Zum Art. 147) [1]) aus demselben Grunde weshalb es dem Kläger im vorhergehenden Artikel gestattet ist, Termin zur Replik zu bitten.

(Zum Art. 148) [1]) ihm publicirt oder insinuirt ist.

(Zum Art. 149) [1]) d. h. nach Bremischer Praxis: das Urtheil wird dem Vorsitzer des Gerichts zur Executionsverfügung breviter zugesandt.

(Zum Art. 150) [1]) gleichgültig bei welchem Gerichte, ob beim Unter- oder Obergerichte, die Sache angebracht ist.

klagten, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, [1]) oder sofort den Personalarrest verlangen, oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. [2]) Er ist auch befugt, die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.

Art. 152. Der Kläger kann, wenn er das sonstige bewegliche Vermögen des Beklagten zu seiner Befriedigung nicht hinreichend erachtet, [1]) sofort auf Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen und den Verkauf der Immobilien des letzteren antragen, ohne dadurch auf den Personalarrest zu verzichten.

Art. 153. Sämmtliche in der Gerichtsordnung gestattete Rechtsmittel sind im Wechselprocesse, wiewohl ohne Suspensiveffect, [1]) zulässig.

Art. 154. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Gerichtsordnung und des gemeinen Processes, in sofern sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert worden, im Wechselprocesse volle Anwendung. [1])

(Zum Art. 151) [1]) wonach die Execution zunächst auf das vorhandene Geld und Mobilien nach Vorschrift des §. 321. zu richten ist, und erst, wenn weder das Mo-, noch Immobiliar-Vermögen des Schuldners zureicht, dessen Verhaftung erkannt werden kann. Vergl. §. 331.

[2]) d. h. der Kläger kann gegen den Beklagten zugleich den Arrest und die Pfändung nachsuchen.

(Zum Art. 152) [1]) Es kommt also auf eine gerichtliche Untersuchung der Insufficienz des Mobiliarvermögens, auf die durch den Gerichtsboten documentirte Nichtpfandbarkeit, nicht an. Vergl. §. 327 der G. O.

(Zum Art. 153) [1]) wie es die Gerichtsordnung bei Wechselsachen schon bei der Revision, Appellation und dem ordentlichen Rechtsmittel der Restitution (Vergl. §. §. 494 a und 526 der G. O.) vorschreibt, gleichwie auch früher der Art. 59 der W. O. v. 1712, mit Bezugnahme auf §. 107 des J. R. N. den Rechtsmitteln den Suspensiveffect versagte.

(Zum Art. 154) [1]) nach der bekannten Rangbestimmung der für einen und denselben District geltenden Gesetze.

Anhang.

Die

Einführung der Wechselordnung

betreffende

Vorschriften.

Art. 1. Mit dem 1sten Januar 1844 tritt die vorstehende neue Wechselordnung in Kraft. Dahingegen erlischt an dem nämlichen Tage die Wirksamkeit der Wechselordnung vom Jahre 1712 sammt deren späteren Abänderungen. 1)

Beides jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 2. Alle vor dem 1sten Januar 1844 vorgenommene Wechselgeschäfte werden im Allgemeinen nach der bis dahin geltenden Gesetzgebung beurtheilt.

(Zum Art. 1) 1) Verordnungen, welche mit der Wechselordnung nicht in Verbindung stehen, wenn sie auch den Wechselverkehr betreffen, z. B. die verschiedenen Verordnungen für Mäckler u. s. w. (vergl. Oelrichs Realregister s. v. Mäckler, Wechsel, Wechselmäckler, u. s. w.,) sind durch diese Wechselordnung nicht aufgehoben.

Art. 3. Vor dem 1sten Januar 1844 vollzogene Blancoindossamente reichen auch nach diesem Tage zur vollständigen Legitimation des Wechselinhabers hin. [1])

Art. 4. Die in Tit. VII. IX. X. XI. und XII. der neuen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften finden auch bei den Wechselgeschäften, welche vor dem 1sten Januar 1844 vorgenommen worden, volle Anwendung.

Art. 5. Das Erlöschen der Wechselverbindlichkeit durch Verjährung ist bei allen Wechseln, bei welchen der Lauf der Verjährung vor dem 1sten Januar 1844 noch nicht begonnen hatte, nach den Vorschriften des Tit. XIV. der neuen Wechselordnung zu beurtheilen. Hatte dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1sten Januar 1844 begonnen, so läuft sie noch drei Jahre nach diesem Tage, jedoch so, daß es, wenn schon dem vorigen Rechte zufolge der Ablauf auf einen früheren Tag fallen sollte, dabei sein Bewenden behält. [1])

(Zum Art. 3) [1]) Da schon nach früherer Gerichtspraxis dem Inhaber die einseitige Ausfüllung der Indossamente erlaubt war, so konnte man ihn unbedenklich dieser Formalität auch hinsichtlich der vor dem genannten Zeitpuncte vollzogenen Blancoindossamente entbinden.

(Zum Art. 5) [1]) Nach dem Art. 55 der W. O. von 1712 verjährten eigene Wechsel nach Ablauf eines Jahres und galten später nur als Schuldscheine. Bei Tratten kam es darauf an, ob sie protestirt waren, oder nicht. Nicht protestirte Tratten waren nach 6 Wochen vom Verfall angerechnet, verjährt; protestirte Tratten verjährten aber, weil für sie keine particularrechtliche Verjährung festgestellt war, nach Ablauf der gemeinrechtlichen dreißigjährigen Verjährung.

Vergleicht man mit diesen Bestimmungen den obigen Artikel, so ergeben sich für die Verjährung der bereits vor dem 1. Januar 1844 ausgestellten Wechsel folgende Regeln. Waren die vor dem angegebenen Zeitpuncte ausgestellten Wechsel bei Eintritt desselben noch nicht fällig; so gelten für sie die Vorschriften über Verjährung des Tit. XIV. dieses Gesetzes; waren sie aber damals bereits verfallen, so läuft für die eigenen Wechsel der Rest der alten Verjährungsfrist von einem Jahre, wogegen die

Bayerische Staatsbibliothek München

Art. 6. Die Bestimmungen des Tit. XV. der neuen Wechselordnung finden auch Anwendung, wenn das Debitverfahren bereits vor dem 1sten Januar 1844 eröffnet war.

Art. 7. Die in Tit. XVI. der neuen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften finden auch auf diejenigen Klagen Anwendung, welche in früheren Wechselgeschäften ihren Grund haben. Processe, welche vor dem 1sten Januar 1844 bereits anhängig sind, werden in der Lage, worin sie sich an diesem Tage befinden, nach den Vorschriften des Tit. XVI. der neuen Wechselordnung fortgesetzt.[1])

---

nicht protestirten Tratten schon jetzt (Mai 1844) verjährt sind, und protestirte Tratten spätestens (je nachdem sie vor dem 1. Januar 1844 verfallen waren) im Jahre 1846 verjähren.

(Zum Art. 7) [1]) Die Bestimmung dieses Artikels findet in der bekannten Theorie über die Anwendung neuer Proceßgesetze ihre Rechtfertigung. Vergl. Weber, über Rückanwendung neuerer Gesetze, §. 58 bis 60.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Albers, Georg Wilhelm [Herausgeber]

Die Wechselordnung der freien Hansestadt Bremen [vom 1. Januar 1944] ;
nebst den die Einführung derselben betreffenden Vorschriften

Bremen 1844

Merc. 273-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292055-5